Die Kriminalpolizei
Vierteljahreszeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Inhalt

Ausgabe März 2005

Editorial

Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart. Modellprojekt und Vorbild einer ganzheitlichen, behördenübergreifenden Zusammenarbeit in Baden-Württemberg
von Dr. Martin Schairer, Polizeipräsident und
Gerd Birnzain, Kriminaldirektor, Stuttgart

Möglichkeiten und Grenzen des „file sharing“ zur Begehung und Unterstützung von Straftaten– Bekämpfungsnotwendigkeit und -ansätze –
von Daniel Mannweiler, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Internetkriminalität
3 - 2 - 1: meins! 1 - 2 - 3: Betrügerei!
von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch in Notwehr
Explosion in der Luftzerlegungsanlage der Westfalen AG – Gas als Explosionsursache?
von Hans-Joachim Struhtz, Kriminalhauptkommissar, Ulm
(nicht im Internet verfügbar)

Aus der Rechtsprechung
von Wolfgang Jörg, Polizeidirektor a.D., Gondelsheim

Buchbesprechungen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Editorial

An die kollegiale Leserschaft!

Einer alten Erfahrung „Schnelle Justiz – gute Justiz“ folgt das 1999 in Stuttgart in Gang gesetzte Pilotprojekt „Haus des Jugendrechts“, bei dem es darum geht, durch eine neue Form der vernetzten Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendbehörden die Jugendkriminalität ganzheitlich zu bekämpfen. Anfallende Vorgänge der Jugendkriminalität werden von den genannten Institutionen sofort untereinander besprochen, was in vielen Fällen zu einem schnellen Verfahrensabschluss führt. Aber nicht nur das: Ein nicht geringeres Anliegen des von einem sozialpädagogischen Forschungsinstitut betreuten Projekts ist ebenso die gemeinsame Verstärkung jugendspezifischer Präventionsaktivitäten. Die samt und sonders positiven Erfahrungen, die mit diesem Projekt in den letzten fünf Jahren gemacht wurden, werden detailliert von dem für diese Dinge aufgeschlossenen Polizeipräsidenten Dr. Schairer und dem sehr engagierten Kripo-Chef Birnzain aufbereitet und die daraus resultierenden, auch von den anderen Dienststellen im Lande Baden-Württemberg umzusetzenden organisatorischen Neuerungen vorgestellt.
In einer anderen zeitbezogenen Arbeit eines noch jungen BKA-Kollegen wird deutlich sichtbar gemacht, dass mit der neuen, stets wachsenden Technologie „Internet“ auch der Anstieg von spezifischen Tatgelegenheiten und kriminellen Handlungen einhergeht. Der mit „Tauschen und Teilen von Dateien mit Hilfe des Internets“ übersetzte Terminus „File sharing“ stellt zwar kein eigenständiges Delikt dar. Vielmehr handelt es sich um ein Tatmittel zur Verwirklichung von anderen Internet-Tatbeständen wie z.B. Datenschutzdelikte, Betrug, politisch-motivierte Delikte, Kinderpornographie und des Urheberrechts. Recht kenntnisreich schildert der Autor die umfangreichen Möglichkeiten, normabweichenden Handlungen im Bereiche des „Dateitausches“ erfolgversprechend entgegenzutreten. Mit seinen tiefschürfenden Gedanken aus generalisierender, kriminologischer Sicht zum Gegenstand Internet macht uns unser ständiger Berliner Mitarbeiter Klös vertraut, wobei er die vielgestaltigen und komplizierten unliebsamen Probleme im Auge hat, die allseits auf die Internet-Benutzer tagtäglich zukommen können.
In einem praktischen Fall, bei dem es um eine Explosion in einer Luftzerlegungsanlage ging, wird überzeugend nachgewiesen, dass die Arbeit des Kriminalisten sehr viel Engagement voraussetzt. Umsicht, Ruhe und Geduld, die nicht mit Schwäche oder Laxheit verwechselt werden darf, sind weit gewichtvoller als gedankenlose Emsigkeit. Bei den Ermittlungen, die sich über einen Zeitraum von 13 Monaten erstreckten und einen Aktenumfang von ca. 1.800 Seiten erbrachten, hat der Verfasser belegt, dass sich auch ein Nichtkundiger mit einer hoch spezialisierten Technik auseinander setzen und in engster Zusammenarbeit mit professionellen kriminaltechnischen Sachverständigen ein strafrechtlich fundiertes Ermittlungsergebnis erzielen kann.

Dieser überaus interessante Vorgang soll erneut zum Anlass genommen werden, die Leser zur Einsendung lehrreicher Praxisfälle aufzufordern. Denn die Praxis ist, wie schon von Hippokrates überliefert, allein ein besserer Lehrer als Theorie ohne Erfahrung. Und Seneca sagt dazu, dass der Weg durch Lehren lang, kurz und wirksam aber durch Beispiele sei. Auch wenn diese Sentenzen manchem Leser als antiquiert vorkommen, stimmen tun sie aber dennoch.

Ihr

Manfred Teufel

NEUE STRATEGIEN DER KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG

Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart

Modellprojekt und Vorbild einer ganzheitlichen, behördenübergreifenden Zusammenarbeit in Baden-Württemberg

Von Polizeipräsident Dr. Martin Schairer und
Kriminaldirektor Gerd Birnzain, Stuttgart

Das in Stuttgart eingerichtete Pilotprojekt „Haus des Jugendrechts“[1] stellt eine neue Form der vernetzten Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht und Jugendbehörden dar, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Jugendkriminalität ganzheitlich zu bekämpfen. Das Pilotprojekt, das sich um delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende kümmert, startete im Juni 1999 und wurde drei Jahre lang unter wissenschaftlicher Begleitung getestet. Seit Juni 2002 arbeitet das Projekt unbefristet als Denk- und Experimentierwerkstatt weiter.
Im folgenden Beitrag soll das „Haus des Jugendrechts“ von der Vision über die Realisierung bis zum Projektende vorgestellt werden. In Baden-Württemberg sollen ab 1. Januar 2005 Module des Projekts landesweit zur Bekämpfung der Jugendkriminalität übernommen werden.

II.

Zunächst zu den Anfängen: Die steigenden Fallzahlen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz veranlassten den damaligen Polizeipräsident Dr. Volker Haas mit der Forderung nach einem „Haus des Jugendrechts“ an die Öffentlichkeit zu treten. Nach dem Vorbild der New Yorker Nachbarschaftsgerichte sollten Jugendrichter, Polizei, Staatsanwälte und Träger der Jugendhilfe gemeinsam unter einem Dach auf Straftaten junger Menschen reagieren[2].
Insbesondere im Bereich der Jugenddelinquenz ist auffällig, dass staatliche Reaktionen auf Straftaten und sozial auffälliges Verhalten junger Menschen vielfach nicht abgestimmt, sondern nacheinander und mit erheblichem zeitlichem Verzug erfolgen. Der Prozess erstmaliger staatlicher Intervention bis zur letztendlichen Sanktion zieht sich häufig über Monate, teilweise über Jahre hin. Zum Zeitpunkt der Verurteilung können sich die delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden oftmals nicht mehr an ihre Straftat erinnern. Im Modellprojekt „Haus des

Jugendrechts“ soll dazu nicht nur eine gemeinsame Strategie der staatlichen Kontrollinstanzen verwirklicht, sondern parallel auch ursachenorientiert die Entstehung von Kriminalität verhindert werden.

Dr. Martin Schairer
Polizeipräsident
Polizeipräsidium Stuttgart

Im November 1997 wurde eine behördenübergreifende Projektgruppe unter Beteiligung der in Stuttgart-Bad Cannstatt zuständigen Behörden wie Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Landespolizeidirektion Stuttgart II installiert.
Es wurden folgende Ziele vereinbart[3]:
Rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten junger Menschen bereits nach der ersten Verfehlung, die Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit, eine effektivere Bekämpfung der Jugendkriminalität sowie langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz.
Dabei wurde daran festgehalten, dass im „Haus des Jugendrechts“ jede Behörde eigenverantwortlich ihren Arbeitsbereich einrichtet und selbstverständlich weiterhin die rechtlichen Rahmenbedingungen – einschließlich des Datenschutzes – beachtet sowie alle ihr vom Gesetzgeber zugeschriebenen Aufgaben wahrnimmt.

Diese Ziele waren nur durch eine vernetzte Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Jugendrichter im Rahmen einer gemeinsamen Strategie zu verwirklichen. Die Philosophie ist der ganzheitliche Ansatz, um so den multikausalen Entstehungsbedingungen von Jugenddelinquenz[4] zu begegnen.
Durch die ganzheitliche, parallele Befassung wird die „Jugendsache“ zügiger abgewickelt und ein unmittelbar erkennbarer Bezug zwischen Straftat und Sanktion hergestellt. Sanktion bedeutet im Haus des Jugendrechts nicht kurzer Prozess oder schnelles Abstrafen, sondern die Ausschöpfung der gesamten Palette der Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie die sachgerechte Anwendung aller im Jugendgerichtsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der erzieherischen Maßnahmen bis hin zur Jugendstrafe. Gerade bei jungen Menschen entscheidet nicht nur die Schnelligkeit, sondern die Qualität der Verfahrensbearbeitung über den Erziehungserfolg[5].

Gerd Birnzain
Kriminaldirektor
Polizeipräsidium Stuttgart
- Leiter Kriminalpolizei –

Die Ziele des „Haus des Jugendrechts“ sollen aber auch durch gemeinsam entwickelte jugendspezifische Präventionskonzepte realisiert werden. Junge Menschen sollen bereits an der Schwelle zur Kriminalität erreicht und damit kriminelle Entwicklungen verhindert und Delinquenzkarrieren schon im Ansatz unterbunden werden.
Diese neue Kultur der ganzheitlichen Zusammenarbeit forderte bei allen Beteiligten die Bereitschaft, sich mit den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten der Arbeit der anderen Beteiligten auseinander zu setzen und in die eigenen Entscheidungen einzubeziehen, also die Bereitschaft, „sich auch den Kopf des anderen Behördenvertreters zu zerbrechen“.
Als Projektgebiet wurde der Stuttgarter Stadtteil Bad Cannstatt mit ca. 64.000 Einwohnern ausgewählt. In diesem Bereich sind neben 15 Schulen und drei Jugendhauseinrichtungen auch der „Cannstatter Wasen“ mit seinen Volksfesten, das Gottlieb-Daimler-Stadion und eine Großsporthalle als wichtige kriminalgeografische Brennpunkte angesiedelt. Diese Bereiche dienen nicht nur den dort wohnhaften, sondern auch vielen jungen Menschen aus dem Umland als Treffpunkt.
Der Ausländeranteil des Stadtteils liegt bei über 30 % und damit mehr als 5 % über dem städtischen Durchschnitt.
Das eigentliche Haus des Jugendrechts besteht aus einem Hauptgebäude, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft untergebracht sind, sowie einem Rückgebäude mit gesondertem Eingang, in dem die Vertreter der Jugendgerichtshilfe ihre Büros haben. Mit dieser Trennung soll den jungen Betroffenen auch optisch klargemacht werden, dass sie sich nun nicht mehr bei den Strafverfolgungsbehörden, sondern bei Sozialarbeitern befinden. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit wurden die zuständigen Jugendrichter beim nahe gelegenen Amtsgericht belassen.

Die traditionelle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Behörden, die bisher in der Regel nacheinander mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden befasst waren, erfährt jetzt eine neue Qualität durch innovative Formen behördenübergreifender Kooperation. Es ist vor allem die gleichzeitige Beschäftigung der betreffenden Institutionen mit den jungen Menschen, die die neuen Kooperations- und Reaktionsstrukturen kennzeichnet[6].
Orientiert am konkreten Fall erfolgt im Rahmen der vernetzten Vorgehensweise die sofortige Absprache zwischen dem polizeilichen Sachbearbeiter und der Staatsanwältin im „Haus des Jugendrechts". Im Einzelfall wird schon zu diesem Zeitpunkt auch die Jugendgerichtshilfe eingebunden.
Ein Kernstück der ganzheitlichen Verfahrensweise stellen die Fallkonferenzen dar. Bezogen auf den Einzelfall werden zum frühest möglichen Zeitpunkt zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe die konkreten Verfahrensschritte abgesprochen. Tragender Effekt dabei ist – neben dem effizienteren Vorgehen – eine frühzeitige Information der Jugendgerichtshilfe, die wesentlich zur Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer beiträgt. Durch diese neue Kooperationsintensität wird die Diversion gefördert; Eltern, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende haben die Möglichkeit, ad-hoc-Gespräche mit der Jugendgerichtshilfe zu führen. Dabei können der Ablauf des Strafverfahrens, adressatenorientierte Beratung über Hilfsangebote, Möglichkeiten der Jugendhilfe, Krisenintervention u.v.a.m. als Gesprächsinhalte angeboten werden.

Neu in der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe ist auch, dass gemeinsame, einmal wöchentlich anberaumte Fallsichtungen mit den Sozialarbeitern der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle durchgeführt werden. Dadurch ist eine erhebliche Zunahme der für den Täter-Opfer-Ausgleich geeigneten Fälle festzustellen.

Durch Verfahrensanhängung an bereits feststehende Sitzungstage beim Amtsgericht werden Vorgänge aus dem Haus des Jugendrechts im Vergleich zu anderen Verfahren in wesentlich kürzeren Zeiträumen verhandelt.
Durch den häufig parallel, schon während den polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erstellten Bericht der Jugendgerichtshilfe wird eine frühzeitige Beurteilung der Täterpersönlichkeit ermöglicht. Insbesondere ambulante Maßnahmen, wie Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren und soziale Trainingskurse können so schon vor der Hauptverhandlung in die Überlegungen mit einbezogen werden.
Die Staatsanwaltschaft kann durch die tägliche intensive Zusammenarbeit mit den polizeilichen Sachbearbeitern, im Einzelfall durch persönliche Anhörungen der Betroffenen und durch Elterngespräche, einen aktuellen Kenntnisstand erwerben. Sie kann sofort in Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe treten oder sonstige angepasste strafprozessuale Maßnahmen treffen.

Im Falle einer Anklage vertritt in der Regel die sachbearbeitende Staatsanwältin aus dem Haus des Jugendrechts ihre Anklage selbst, wie es die Richtlinien zu § 36 JGG vorsehen[7]. Die Vielzahl der Verfahren und die beschränkten Ressourcen lassen dies zwischenzeitlich aber nicht mehr in jedem Einzelfall zu.
Um es plakativ auszudrücken, Justiz und Polizei wollen den Jugendlichen ein Gesicht zeigen.

Die Jugendgerichtshilfe ist über ihren originären Zuständigkeitsbereich hinaus als Ansprechpartnerin der Polizei für alle Fragen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe zuständig. Dabei werden in die Erörterung geeigneter Jugendhilfemaßnahmen oftmals auch die sozial auffälligen Personen selbst eingebunden. In einer Art „Drehscheibenfunktion“ ist die Jugendgerichtshilfe nach Abklärung der familiären, erzieherischen und sozialen Situation für die verbindliche Information, Einschaltung und Vermittlung anderer notwendiger Institutionen und sozialer Dienste verantwortlich.

Bestanden bislang kaum Kontakte zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe, so verständigt die Polizei letztere nunmehr umgehend und unmittelbar in Fällen von Kinder-/Jugenddelinquenz oder von sonst sozial auffälligem Verhalten. Dadurch können auch von dort zeitnah die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Zentrale Bedeutung im „Haus des Jugendrechts“ hat die monatlich stattfindende „Hauskonferenz“[8]. Die jeweiligen Aufgabenstellungen der einzelnen Behördenvertreter werden dort aufeinander abgestimmt, Fortbildungskonzepte erarbeitet und thematische Schwerpunkte festgelegt, sowie die tägliche Zusammenarbeit besprochen.
Der Vorsitz wechselt vierteljährlich zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt. Die Auseinandersetzung mit den Problembereichen der verschiedenen Disziplinen im Rahmen dieser neuen Kooperationsform haben zum gegenseitigen Verständnis und zur Transparenz der jeweiligen Arbeitsfelder entscheidend beigetragen.

Eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren der Kooperationsstrukturen ist es, dass grundsätzlich alle auffälligen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die ihren Wohnsitz in Bad Cannstatt haben, von den Mitarbeitern im „Haus des Jugendrechts“ betreut werden. Dies gilt unabhängig davon, wo sie auffällig werden.

Eine solche Verfahrensweise erforderte insbesondere bei der Polizei Eingriffe in bestehende Organisationsstrukturen und Geschäftsverteilungspläne, weil normalerweise die polizeiliche Sachbearbeitung traditionell dort erfolgt, wo die Straftat begangen wurde. Diese mit erheblichem Aufwand verbundene Zuständigkeitsänderung vom polizeilichen Tatortprinzip zum im Jugendgerichtsgesetz betonten Wohnortprinzip führt bei der Polizei unter anderem zu einer besseren Personenkenntnis. Die Polizei erhält dadurch die Möglichkeit, kriminalitätsfördernde Entwicklungen früher zu erkennen und über den persönlichen Kontakt zu den jungen Menschen eine Verhaltensänderung zu erreichen.
Darüber hinaus wurde durch Ausdehnung der Arbeitszeit der polizeilichen Sachbearbeiter im „Haus des Jugendrechts“ und Angleichung an die Ladenschlusszeiten – wochentags bis 20.00 Uhr – eine direkte Übernahme der Täter von Ladendiebstählen gewährleistet, die zu einem erheblichen Teil durch Kinder und Jugendliche begangen werden.

IV.

Die wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts wurde vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. („ism“) wahrgenommen, das neben der Unterstützung des Reformprozesses die Aufgabe hatte, Effekte, Wirkungen und Zielrealisierung des Modellprojekts methodisch kontrolliert zu erforschen. Die

nachfolgenden, durch das „ism“ ausgewerteten Ergebnisse basieren auf den abgeschlossenen Fällen der drei Projektjahre von Juni 1999 bis Mai 2002[9].
Vom „ism“ wurden anonymisierte Daten von 1.262 Personen mit 1.971 Datensätzen (mehrfachauffällige Personen) und daraus hervorgehenden 2.728 Straftaten (mehrere Straftatbestände pro Fall) ausgewertet. Da die Datensätze über die gesamte Dauer eines Verfahrens von der Polizei bis zum Gericht mit jeweils eigenen Erfassungsbogen ausgefüllt wurden, lässt sich jedes Verfahren zeitlich und inhaltlich nachvollziehen. Durch diese Datenauswertung war dem „ism“ die Erstellung einer „integrierten Kriminalstatistik“ möglich. Dadurch wiederum sind sehr genaue Aussagen zu Verfahrenszeiten und Verfahrensabschlüssen entstanden. Die Daten zu Altersgruppen, Geschlecht, Nationalität und Deliktsbereichen basieren auf den statistischen Angaben der polizeilichen Sachbearbeiter. Dabei wurden mehrfach straffällige Personen nur einmal gezählt (echte Tatverdächtigenzählung). Bei der Betrachtung der einzelnen Altersgruppen, die nachfolgend detailliert dargestellt sind, ist der mit 37,6 % hohe Anteil der strafunmündigen Personen besonders hervorzuheben:

Alter zur Zeit der Tat /Auffälligkeit und Geschlecht	Anzahl der Personen			Quoten der Altersgruppe gesamt
	männlich	weiblich	gesamt	
unter 14 Jahren	355	119	474	37,6%
14 bis 17 Jahre	353	152	505	40,0%
18 bis 20 Jahre	220	63	283	22,4%
Summe	**928**	**334**	**1262**	**100%**

Innerhalb der einzelnen Deliktsbereiche nehmen die Diebstahlsdelikte mit 34,9 % und die Raub- und Körperverletzungsdelikte mit zusammen 23,6 % sowie die Sachbeschädigungen mit knapp 10 % den größten Anteil ein. Dies deckt sich mit kriminologischen Erkenntnissen, wonach Jugenddelinquenz hauptsächlich durch Diebstahlsdelikte, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen geprägt ist.

51,7 % der unter 21-jährigen Tatverdächtigen waren deutsche Staatsangehörige. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen hatten die Jungtäter mit türkischer Staatsangehörigkeit (15,5 %) und die Staatsangehörigen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens mit 7,7 % die größten Anteile.

Beim vernetzten Arbeiten im Haus des Jugendrechts kommt es nicht so sehr auf die Bearbeitungszeiten an, die die einzelnen Institutionen für die Sachbearbeitung benötigen; hier ist wesentlich, wie lange die Verfahren für die jungen Menschen insgesamt dauern. Stellt man auf den Zeitraum ab, der zwischen dem Anzeigeneingang beim polizeilichen Sachbearbeiter bis zur staatsanwaltschaftlichen Erledigung mit Abschlussverfügung vergeht, so ergibt sich folgendes Bild:

Zeitzwischen Eingang bei der Polizei und Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft (in Kalendertagen)	Anzahl der Datensätze	Quote
bis 7 Tage	155	8,2 %
8 bis 14 Tage	213	11,2 %
15 bis 21 Tage	242	12,8 %
22 bis 28 Tage	204	10,7 %
29 bis 60 Tage	517	27,3 %
61 bis 90 Tage	273	14,4 %
mehr als 90 Tage	292	15,4 %
Summe	**1.896**	**100 %**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt 51,6 Tage. Gut einen Kalendermonat nach Eingang bei der Polizei ist die Hälfte aller Verfahren auch schon bei der Staatsanwaltschaft erledigt.
Für die jungen Menschen, deren Straftaten eine Anklage nach sich zieht, ergeben sich längere Gesamtbearbeitungszeiten im Haus des Jugendrechts. Zu bedenken ist hierbei aber, dass es sich bei diesen Verfahren meist um mittlere oder sogar schwere Auffälligkeiten handelt.

Zeitzwischen Eingang bei der Polizei und gerichtlicher Entscheidung (in Kalendertagen)	Anzahl der Datensätze	Quote
bis 7 Tage	4	0,8 %
8 bis 14 Tage	6	1,2 %
15 bis 21 Tage	10	2,1 %
22 bis 28 Tage	11	2,3 %
29 bis 60 Tage	105	21,7 %
61 bis 90 Tage	124	25,7 %
mehr als 90 Tage	223	46,2 %
Summe	**483**	**100 %**

Im Durchschnitt ergeht nach 105 Kalendertagen, also nach etwas mehr als drei Monaten, eine Entscheidung des Gerichts. Immerhin die Hälfte aller Verfahren ist aber bereits in weniger als drei Monaten auch durch das Amtsgericht erledigt.

Der Vorteil der vernetzten Arbeit wird deutlich, wenn man – diesmal isoliert – die Zeiten ansieht, die von der Staatsanwaltschaft zwischen dem Eingang der Hauptmeldung und der Abschlussverfügung benötigt werden:

Zeitzwischen Hauptmeldung und Abschlussverfügung derStaatsanwaltschaft	Anzahl der Datensätze	Quote
bis 7 Tage	1.243	63,0 %
8 bis 14 Tage	232	11,8 %
15 bis 21 Tage	138	7,0 %
22 bis 28 Tage	67	3,4 %
29 bis 60 Tage	153	7,8 %
61 bis 90 Tage	66	3,3 %
mehr als 90 Tage	72	3,7 %
Summe	**1.971**	**100 %**

Die erfreulich kurzen Bearbeitungszeiten bei der Staatsanwaltschaft (im Durchschnitt sind es 15,3 Kalendertage und bereits nach 7 Tagen ist die Hälfte der Verfahren erledigt) dürften davon herrühren, dass gleichzeitig mit dem Ein- gang des Verfahrens bei der Polizei auch die Staatsanwaltschaft eingebunden wird und sie damit frühzeitig Maßgaben treffen kann.
Schwierig gestaltet sich ein Vergleich der benötigten Verfahrenszeiten innerhalb des Modellprojekts mit den vor Projektbeginn üblichen Bearbeitungszeiten. Hierzu wurde eine retrograde Aktenuntersuchung durchgeführt, die nur Fälle aus dem Jahr 1998 einschloss, bei denen die Beschuldigten oder die betroffenen Kinder im Projektgebiet wohnhaft waren. Ein erfreulicher, eindeutiger Trend konnte festgestellt werden:
Die Bearbeitungszeiten bis zur staatsanwaltschaftlichen Entscheidung konnten im Modellprojekt um die Hälfte von 105,1 auf 51,6 Kalendertage reduziert werden. Auch die Verfahrenszeiten bis zur ersten gerichtlichen Entscheidung wurden von 229,9 auf 105 Kalendertage verkürzt und damit mehr als halbiert.
Die Bearbeitungszeiten innerhalb der Staatsanwaltschaft sanken im Mittelwert um 71% von 52,2 auf 15,3 Kalendertage. Insgesamt hat die Analyse der Verfahrenszeiten zum Ergebnis geführt, dass es im „Haus des Jugendrechts“ gelungen ist, die Bearbeitungszeiten erheblich zu verkürzen.

V.

Neben einer adäquaten Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen ist die gemeinsame Intensivierung jugendspezifischer Präventionsaktivitäten ein weiteres Hauptanliegen des „Haus des Jugendrechts“ [10]. An diesen Präventionsaktivitäten haben sich auch Staatsanwaltschaft und Amtsgericht planerisch beteiligt, obwohl dort keine normierte Aufgabenzuweisung besteht.

Einige Beispiele der durchgeführten oder in Angriff genommenen Präventionsprojekte mögen genügen:

Unter dem Stichwort „KripS“ – Kriminalprävention an Schulen - wird von der Polizei im „Haus des Jugendrechts“, zusammen mit der Sozialarbeit vor Ort und den Schulen im Projektgebiet, für verhaltensauffällige Schüler der 5. und 6. Klassen, deren Eltern und für die Lehrer der Schule ein Projektangebot bereit gehalten. Die Kinder werden in sozialer Kompetenz trainiert und nehmen zusammen mit ihren

Eltern an einem erlebnispädagogischen Tag teil. Die Lehrer werden ergänzend von Profis in Mediation unterwiesen.

Polizeiliche Jugendschutz- und Präsenzstreifen werden in Verbindung mit Schulwegüberwachungen durchgeführt. Dabei soll mit den Jugendlichen im Projektgebiet Kontakt gehalten und Aggressionspotential von Schülern erkannt und entgegengewirkt werden. Daneben finden zahlreiche Präventionsveranstaltungen zum Thema Gewalt und Eigentum an Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen statt.
Themenbezogene Projekttage und -wochen an den Schulen werden von Mitarbeitern des „Haus des Jugendrechts“ fachlich begleitet und runden die Präventionspalette ab.

VI.

Nach über fünf Jahren Laufzeit sind die Erfahrungen durchweg als positiv zu bewerten.
Der bei dem Projekt vorgenommene polizeiliche Prinzipienwechsel vom Tatort- zum Wohnortprinzip hat sich nicht nur bewährt, sondern stellt eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des Projekts dar. Die abgestimmte/gleichzeitige/parallele Bearbeitung durch Polizei und Staatsanwaltschaft hat wesentlich zur Beschleunigung beigetragen, weil dadurch nicht nur die Zeit des rein staatsanwaltschaftlichen Verfahrens erheblich verkürzt wird. Nachstehende Abbildung verdeutlicht diesen ganzheitlichen, auf dem Wohnortprinzip beruhenden Ansatz:

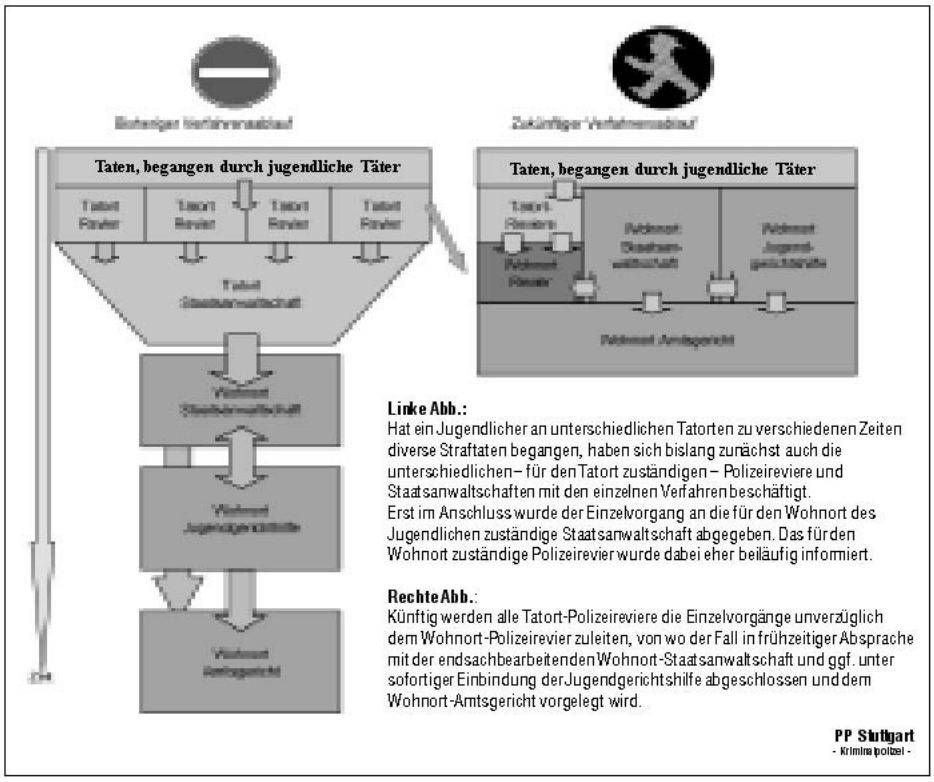

Anlage „Schematischer Verfahrensablauf einer „Jugendsache“

Auch wenn personelle, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen nicht immer und überall die Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ zulassen, können die im Modellprojekt praktizierten Arbeitsabläufe und Zuständigkeitsregelungen auch

ohne gemeinsame räumliche Unterbringung der Behörden auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angepasst und in einzelnen Modulen weitgehend übertragen werden.
Mit viel gutem Willen und relativ wenig organisatorischem Aufwand lassen sich darüber hinaus auch die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen so anpassen, dass immer dieselben Behördenvertreter mit dem delinquenten Jugendlichen zu tun haben. „Der Staat“ tritt so dem jungen Menschen nicht mehr anonym gegenüber; das unpersönliche Gebilde erhält für den Jugendlichen ein Gesicht.

In der Landeshauptstadt Stuttgart wird deshalb ab 1. Januar 2005 das Konzept auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Dabei erfolgt eine „Regionalisierung“ der Bearbeitung von Jugendstrafsachen nach folgendem Muster (siehe nächste Seite):

In Baden-Württemberg hat zwischen-zeitlich eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Intensivierung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz unter anderem die positiven Ergebnisse des „Haus des Jugendrechts“ untersucht und sie nach einem entsprechenden Kabinettsbeschluss zusammen mit weiteren Modulen[11] für eine landesweite Umsetzung vorgesehen.

Demnach kommen ab 1. Januar 2005 bei der Bearbeitung von Jugendsachen im Wesentlichen nachfolgende Module/Prinzipien aus dem „Haus des Jugendrechts“ zur Anwendung:

- Bei der Polizei wird grundsätzlich[12] das **Wohnortprinzip** eingeführt. Inwieweit dazu dienststellenübergreifende Personalmaßnahmen erforderlich werden, ist von den örtlichen Gegebenheiten und den konkreten Einzelfallzahlen abhängig.

- Die **„Jugendsachbearbeiter“** (JSB) bei der Polizei sind bis auf wenige, schwere Deliktsformen (z.B. Tötungsverbrechen) **für a l l e** von Kindern und Jugendlichen begangenen **Delikte zuständig,**

- Alle **beteiligten Behörden** (Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Amtsgericht und Polizei) **sind** zur Bearbeitung der Jugendsache **frühzeitig und soweit möglich parallel einzubinden,** um so einen beschleunigten Verfahrensabschluss zu erreichen.

- **Regelmäßige, gemeinsame Besprechungen** mit Gericht, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei, sollen dazu beitragen, grundsätzliche Fragen und aktuelle Probleme zu erörtern, den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu vertiefen und sich über Möglichkeiten verstärkter Kooperation zu verständigen.

- **Persönlich bekannte Ansprechpartner** bei den beteiligten Behörden und für die betroffenen jungen Menschen fördern deren Interaktionen; mög-lichst übereinstimmende örtliche Zuständigkeitsgrenzen sind dazu anzustreben.

- **Die vernetzte Zusammenarbeit mit Schulen** als wichtige Partner in der Vorbeugung ist fortzusetzen und zu intensivieren.

Das vereinfachte Modell der landesweiten Einführung wesentlicher Module zeigt untenstehende Abbildung.

Diese erweiterte Konzeption will nicht ausschließlich mit repressiven Mitteln, sondern mit einem kooperativen Bündnis aller Verantwortlichen einen Beitrag zur Reduzierung von Jugenddelinquenz leisten.
Notwendig sind dazu ein langer Atem und viele kleine Schritte. Wir alle sollten dieses Modell als eine Chance für die Zukunft der nachwachsenden Generation auffassen.

Fußnoten:

1 Nicht zu verwechseln mit den „Jugendrechtshäusern“, die einen pädagogischen Ansatz (Erziehung zum Recht und zum Rechtsbewusstsein von Jugendlichen) verfolgen; von Hasseln, DRiZ 2000,430 ff.
2 Volker Haas, Die Polizei 1998, 165 ff.;
3 Schairer/Kühner, Jahresbilanz Haus des Jugendrechts in Stuttgart, Kriminalistik 2001,101 ff.
4 Wetzels, Enzmann, Mecklenburg, Pfeiffer, „Gewalterfahrungen und Kriminalitätsfurcht von Schülerinnen und Schülern in Stuttgart“, KFN 1998; Delzer, „Jugendgewalt in Stuttgart“, KFN 1998; Pfeiffer, „Kriminalität junger Menschen im vereinigten Deutschland“, KFN-Forschungsberichte 1995, Oerter, „Was können Kinder und Jugendliche? Was können sie verantworten?“ In: Triberger Symposium 1999 (Hrsg. Justizministerium Baden- Württemberg) S. 20 ff.
5 Es ist deshalb missverständlich, wenn man die Formel „Die Strafe muss der Tat auf dem Fuße folgen“ als allgemein gültigen Grundsatz der Kindererziehung (so Thomas, ZRP 1999, 195) bezeichnet.
6 Vgl. näher, Schairer,Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart, Gedächtnisschrift für Rolf Keller, Tübingen 2003, S.256f.; sowie Feuerhelm/Kügler, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003, S. 21ff.
7 In der von den Landesjustizverwaltungen mit Wirkung vom 1. August 1994 verabschiedeten Fassung, Nachw. bei Eisenberg, JGG, 10. Auflage 2004, Anhang 2.
8 Feuerhelm/Kügler, aaO, S. 186.
9 Feuerhelm/Kügler, aaO, S. 94 ff.
10 dazu Feuerhelm/Kügler, aaO, S. 67 ff.
11 Gem. Beschluss des baden-württembergischen Regierungskabinetts vom 17.2.2004 und der interministeriellen Konzeption zur Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung vom 13.12.2004 umfassen die weiteren Module im Wesentlichen:
- die Einführung eines abgestuften Reaktionsmodells im Rahmen fortgeschriebener Diversionsrichtlinien;
- Verstärkte Maßnahmen gegen sog. Schwellentäter; - die behördliche Zusammenarbeit bei Schulpflichtverletzungen; - Verstärkte Prüfung charakterlicher Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Mehrfachtätern; - weiteren Ausbau von Präventionsmaß-
nahmen, auch in der Zusammenarbeit mit (Sport-)
Vereinen
12 Ausgenommen vom Wohnortprinzip sind in der Regel: - Delikte, bei denen dem Tatort eine herausragende Bedeutung zukommt, - Verkehrsverstöße,
- allgemeine Ordnungswidrigkeiten und sonstige Ordnungsverstöße (z.B. Platzverweise) oder wenn der Tatverdächtige keinen festen Wohnsitz nachweisen kann, bzw. außerhalb von Baden-Württemberg wohnhaft ist.

Möglichkeiten und Grenzen des „file sharing“ zur Begehung oder Unterstützung von Straftaten

Bekämpfungsnotwendigkeit und -ansätze

Von Daniel Mannweiler, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Definitorischer Teil
2.1 file sharing
2.2 peer to peer (p2p)
2.3 Internettauschbörsen
3. Lagebild
3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
3.2 Polizeiliche Erkenntnisse der Fachdienststellen
3.3 Fazit
4. Strafbarkeiten und Deliktsformen
4.1 Kinderpornografie
4.2 Propagandamittel / Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
4.3 Urheberrecht
5. Bekämpfungsnotwendigkeit
6. Bekämpfungsansätze und Reaktionsmöglichkeiten
6.1 Strafverfolgungsbehörden
6.2 Film- und Musikindustrie
7. Bewertung des Zielerreichungsgrades dargestellter Maßnahmen
7.1 Repression
7.2 Prävention
8. Konsequenzen und Ausblick

Anhang
Napster-Variante
Gnutella-Variante
FastTrack
Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Das Internet ist ein unüberschaubar großes Massenmedium zur Verbreitung von Informationen. Es wächst stetig. Diese virtuelle Welt hat unser reales Leben

verändert. Erstmals in der Geschichte haben wir Zugriff auf alle vorstellbaren Daten, jederzeit und unmittelbar. Daraus ergeben sich für fast alle Bereiche des täglichen Lebens neue Möglichkeiten, eine neue Infrastruktur für (soziale) Kommunikation, Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Internet (Interconnected Network) ist ein Teil einer neuen Realität.
8,4 Millionen .de-Domänen sind aktuell bei dem Deutschen Network Information Center (DeNIC) eingetragen. 1999 waren nicht einmal 600.000 (5/99) und 1994 sogar nur 1.253 (5/94) Domänen mit der Nationalitätenendung „de“ registriert.[1] Allein in Deutschland sind derzeit über 2,8 Millionen Hosts (Rechner im Internet, die Daten und Dienstleistungen bereitstellen) an das Internet angeschlossen.[2]

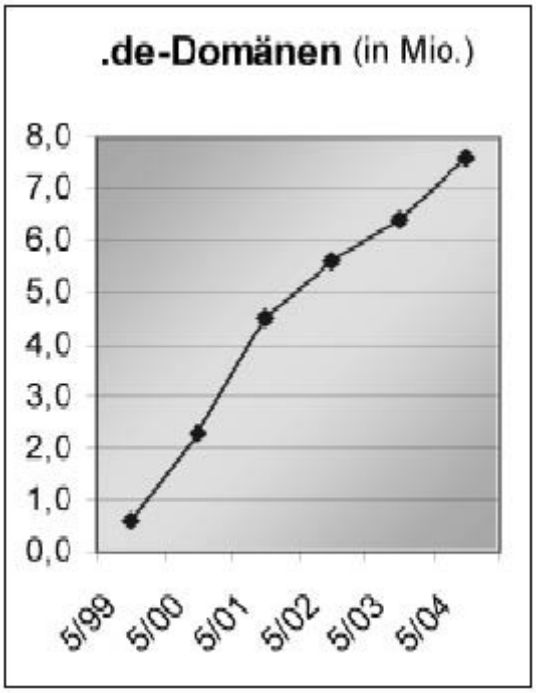

Allerdings hat das Internet, wie nahezu jede neue Technologie, zwei Seiten. Die vorhandenen Potentiale bergen nicht nur Chancen sondern auch die Gefahr des Missbrauchs. Auf dem Wachstumsmarkt „Internet“ geht auch der Anstieg von Tatgelegenheiten und kriminellen Handlungen einher. Datenschutz, Betrug, extreme politische Gruppen, Kinderpornographie und Urheberrecht sind nur einige der Schlagworte, die fortwährend diskutiert werden.
„File sharing“[3] stellt kein eigenständiges Delikt dar, es handelt sich unter anderem um ein Tatmittel zur Verwirklichung von Tatbeständen der aufgezählten Schlagworte. Das Internet wird nach Einschätzung von Experten ständig zur Begehung einer Vielzahl von Straftaten genutzt. In diesem Datennetz selbst ereignen sich eine große Zahl von Straftaten.[4] Nichtsdestoweniger müssen auch im Internet die Schutzgüter der Öffentlichen Sicherheit[5] gewahrt bleiben. Aus den Polizeigesetzen ergibt sich eine direkte Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr für die Polizei. Des Weiteren besteht für die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips die Pflicht zur Strafverfolgung, die der Polizei keinerlei Ermessensspielraum zubilligt. So gesehen muss die Polizei im Bereich der Internetkriminalität, unter anderem des „file sharings“, zwingend Strafverfolgung betreiben, sobald sie vom Vorliegen einer Straftat Kenntnis erlangt.

Problemstellung und Vorgehensweise

Ziel dieser Veröffentlichung ist es, Handlungsmöglichkeiten[6] darzustellen, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Strafverfolgungszwang nachzukommen sowie den Zielerreichungsgrad der Bekämpfung normabweichenden Handelns auch im Bereich „file sharing“ zu steigern. Die Notwendigkeit, sich mit dem nicht mehr ganz neuen Thema „file sharing“ auseinanderzusetzen, ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass die Anzahl der Internettauschbörsen 2001 dramatisch, nämlich um 535%[7] und im Jahr 2002 um weitere 300% angestiegen ist.[8] Auch wenn die Steigerungsraten sinken, so steigt die Zahl der Tauschbörsen, wie auch die der Nutzer weiter an.[9] Es liegt eine äußerst massive Vergrößerung der Tatgelegenheiten vor und nährt die Vermutung eines erheblichen Dunkelfeldes.
In einem ersten Schritt werden die für die Ausarbeitung wesentlichen Termini inhaltlich konkretisiert, um auf dieser Grundlage in einem weiteren Abschnitt verschiedene Grundmodelle und Funktionsweisen von Internettauschbörsen (modi operandi) vorzuführen. In einem Lagebild wird die aktuelle Situation dargestellt, worauf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Strafbarkeiten der Anwender von „file sharing“ aufbaut. Dies bildet die Basis zur Beantwortung der Fragestellung, welche Auswirkungen das strafbare „file sharing“ für die Gesellschaft erreicht und inwieweit daraus eine intensive Bekämpfungsnotwendigkeit normabweichenden Verhaltens überhaupt entsteht. Schließlich wird der Versuch unternommen, die Effektivität exekutiver Bekämpfungsansätze vor dem Hintergrund eines Strafverfolgungszwangs infolge externer Institutionen[10] zu bewerten. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf wünschenswerte aber auch notwendige Handlungsstrategien im Rahmen der Bekämpfung internetkriminellen Handelns mittels „file sharing“.

2. Definitorischer Teil

2.1 „file sharing“

„File sharing“ bedeutet „Dateitausch“ und hat den Tausch und das Teilen von Dateien unter Zuhilfenahme des Internets zum Gegenstand. Der Tauschprozess findet direkt zwischen Computersystemen statt. Ziel ist i. d. R., Dateien jedweder Art (z.B. Musik, Bilder, Filme oder Software) kostenlos zu erlangen. Um dieses Ziel zu erreichen werden auch eigene Dateien angeboten.
„File sharing“ ist grundsätzlich keine rechtswidrige Tat sondern lediglich die Übermittlung von Daten über das Internet hinweg. Die Technik hierzu wird durch bestimmte Client-Server-Software geliefert, den Internettauschbörsen[11].
In der praktischen Anwendung wird das technische Mittel jedoch häufig gezielt eingesetzt, um urheberrechtlich geschützte Daten weiterzugeben. Schwerwiegenderen normabweichenden Charakter hat der Tausch von Kinderpornografie und die Verbreitung extremistischen Gedankengutes unter Verwendung der Internettauschbörsen, da es hier regelmäßig zu Beeinträchtigungen erheblicher Grundrechtspositionen kommt.[12]
Es gibt Quellen, die belegen, dass vergangenes Jahr 7,6 Millionen Deutsche 492 Millionen Musiktitel im Internet tauschten. Der weit überwiegende Anteil dieser Dateien ist jedoch urheberrechtlich geschützt.[13]

2.2 peer to peer (p2p)

Peer to peer ist von der Begrifflichkeit weiter gefasst als „file sharing“. Internetbasierte peer-to-peer-Architekturen beziehen sich auf die „gemeinsame Nutzung von Ressourcen auf Platten-speicherplatz beziehungsweise Dateien (»file sharing«), auf Rechenleistung (»cycle stealing«) und auf menschliche Arbeitskraft beziehungsweise Wissen (»collective intelligence«).“[14]

Bei der reinen Form von *p2p* kommunizieren die Systeme ausschließlich direkt miteinander. Das bedeutet, dass kein Server zwischen den peers steht.
Die einfachste Form des *p2p* ist die gemeinsame Nutzung von Netzwerkdruckern.

Einsatzgebiete von peer to peer sind beispielsweise die Bereiche Lernen und Lehren (e-Learning), Publikationen, Kaufen und Verkaufen (e-Commerce), Speichern und Verteilen (resource sharing), Spielen (online gaming) sowie Tauschen und Teilen („file sharing“).

2.3 Internettauschbörsen

Internettauschbörsen sind „file sharing“-Dienste. Ihre Aufgaben liegen darin, eine Kontaktaufnahme der tauschwilligen Rechner zu ermöglichen sowie Suchanfragen und Downloads zu starten. Bei modernen Tauschbörsen handelt es sich hierbei lediglich um eine Software, die ein bestimmtes Protokoll[15] verwendet.

Die ursprüngliche Idee der Internettauschbörsen stammt von dem US-Amerikaner Fanning, dessen Intention es war, mit seinen Kommilitonen mp3-Dateien[16] zu tauschen. 1999 gründete er die Tauschbörse Napster[17]. Seither werden in großen Mengen Dateien kostenlos über das Internet getauscht.
Heute werden nicht nur Musiktitel (mp3) getauscht sondern auch Filme (DVD, VCD) und andere Daten. Ursachen dafür sind u.a. die Weiterentwicklungen der „file sharing“-Dienste und die schnelleren Internetzugänge. Unter den getauschten Dateien befinden sich auch solche mit kinderpornografischem Inhalt.
Die Musikkonzerne geben an, jährlich weltweit Umsatzeinbrüche zwischen 10 und 20 % zu erleiden. Hierfür machen sie zum großen Teil die Musiktauschbörsen im Internet verantwortlich.[18] [19] Dem steht entgegen, dass Jugendliche heute die ihnen begrenzt zur Verfügung stehenden Gelder eher für Handys, Videospiele oder Internet ausgeben als für Musik-CDs.[20] Darüber hinaus klagt der gesamte Einzelhandel über große Umsatzrückgänge, wovon die Musikindustrie nicht ausgenommen zu sein scheint.
Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Zahl der Internettauschbörsen, wie bereits erwähnt, im Jahr 2001 um 535 % sowie im Jahr 2002 um weitere 300 %, auf im Jahr 2003 deutlich über 100.000 angestiegen ist.[21] [22]
So dürfte durchaus ein Zusammenhang zwischen dem Umsatzrückgang und der extrem hohen Zahl von Internettauschbörsen bestehen.

Der zugrunde liegende Aufbau und die Funktionsweise der unterschiedlichen „file sharing“-Systeme wird anhand der Napster-, Gnutella-Variante, und dem Beispiel von FastTrack im Anhang dargestellt.

3. Lagebild

Gegenstand des Lagebildes ist es, eine Übersicht über die gegenwärtige Situa-tion zu vermitteln.
Zur visuellen Vorstellung der praktischen Umsetzung von „file sharing“ wird, für den interessierten Leser, über die Problemstellung hinausgehend, beispielhaft die Benutzeroberfläche des Servents LimeWire[23] im Anhang dargestellt.

3.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

An dieser Stelle wäre üblicherweise auf die Einzelfalldarstellung und Kriminalitätsentwicklung der Internetkriminalität auf Grundlage der PKS einzugehen. Allgemein werden in der PKS anhand bekannt gewordener Fälle unter anderem die räumliche Verteilung, Aufklärungsquote und der modale Tätertyp entwickelt. Dies dient unter anderem dazu, kriminal-, wie rechtspolitische Maßnahmen abzuleiten, wobei fraglich erscheint, inwieweit die PKS diesem Anspruch generell gerecht werden kann, bedient sie sich letztlich doch lediglich des Hellfeldes angezeigter Straftaten.
Unabhängig davon lassen sich zum Phänomenbereich „Internetkriminalität“ keine Aussagen aus der PKS entnehmen, da dieses Deliktsfeld bislang keine Berücksichtigung in der PKS erfahren hat.[24]

3.2 Polizeiliche Erkenntnisse der Fachdienststellen

Die polizeipraktischen Erkenntnisse in Bezug auf „file sharing“ beruhen weit überwiegend auf dem Tausch kinderpornografischen Materials.[25]
Im BKA wurde mit Wirkung vom 01.07.2002 eine Dienststelle[26] zur Bekämpfung von IuK[27] eingerichtet, deren Aufgaben u.a. Internetrecherche und -ermittlung, IT-Beweissicherung und Datenträgeruntersuchung umfassen. Nach dessen Informationen hat der Stellenwert von „file sharing“ im Rahmen der Strafverfolgung an Bedeutung gewonnen. Die technisch schwierige Beweissicherung in den auf Anonymität ausgelegten peer-to-peer-Netzen und die damit verbundenen Problemstellungen konnten gelöst werden.
Gleichwohl wurden im Jahr 2002 durch die ZaRD[28] insgesamt 790 Verdachtsanzeigen im Rahmen anlassunabhängiger Recherchen gestellt. 668 davon, also 84,6 %, betrafen die Deliktsgruppe „Kinderpornografie“. Es wurde lediglich eine Verdachtsanzeige, das entspricht 0,1 %, wegen Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz erfasst.[29] Auch im Jahr 2003 lag dieser Anteil unter 1 %.[30]

3.3 Fazit

Als Zwischenergebnis nach dem bisher Gesagten bleibt festzuhalten, dass aufgrund der Vielzahl getauschter Musiktitel und den für die Anwender günstigen Tatgelegenheitsstrukturen mit der hohen Zahl von Internettauschbörsen sowie dem niedrigen polizeilichen Bekanntwerden auf dem Gebiet des „file sharing“ ein enormes Dunkelfeld, gerade auch in den Bereichen Kinderpornografie oder Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, vorliegen müsste.
Das Abschalten einzelner „file sharing“-Dienste scheint dauerhaft nicht den Erfolg, nämlich illegales „file sharing“ zu vermeiden oder zumindest zu verringern, erzielbar zu machen. Beispiele hierfür sind Napster und Audiogalaxy[31], die ihren Dienst

einstellen bzw. auf urheberrechtlich freie Ware begrenzen mussten. Durch den Verdrängungseffekt wichen die Anwender daraufhin auf andere Tauschbörsen aus.[32]
Die Internettauschbörsen stellen aus Sicht des Copyright-Schutzes[33] eine große Bedrohung dar. Es findet eine nahezu unkontrollierte Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Daten in riesigen Mengen und über den ganzen Globus statt. Staatliche Grenzen spielen im Internet kaum eine Rolle.[34] Durch Breitband-Internetzugänge (DSL) und die weiterentwickelte Software beschränkt sich das „file sharing“ nicht mehr nur auf mp3-Titel, sondern es werden unter anderem auch Kinofilme getauscht.[35] [36]

Nachdem in den vorangangenen Abschnitten das „file sharing“ eine inhaltliche Konkretisierung erfahren hat, und die gegenwärtige Lagesituation im Phänomenbereich „file sharing“ dargestellt wurde, sollen nachfolgend zur inhaltlichen Konkretisierung beispielhaft einige Straftatbestände dargestellt werden, die verfasserseitig als besonders schwerwiegend eingestuft werden und infolgedessen eine intensive Strafverfolgung angezeigt erscheinen lassen.

4. Strafbarkeiten und Deliktsformen

4.1 Kinderpornografie

Gem. § 184 Abs. 3 und Abs. 5 StGB[37] ist eine Strafbarkeit bei Verbreitung kinderpornografischer Schriften gegeben. Verbreiten kommt in Betracht, wenn die Schrift einem Kreis von Personen zugänglich gemacht wird, nicht aber wenn die Weitergabe an nur einzelne Personen erfolgt.[38] Unter Verwendung von „file sharing“ wird das Anbieten kinderpornografischer Abbildungen einer unbestimmten Vielzahl von Personen zugänglich gemacht. Somit ist bei Tausch von kinderpornografischen Schriften mittels p2p-Börsen dieses Delikt verwirklicht.

Nach Abs. 3 dieser Norm macht sich der Anbieter und nach Abs. 5 der Abnehmer und Besitzer strafbar. Der Abs. 5 will auch der negativen Auswirkung der Schrift auf den Betrachter entgegenwirken, vor allem aber soll die mittelbare Verantwortlichkeit des Verbrauchers für die Existenz des entsprechenden Marktes und den mit der Versorgung dieses Marktes verbundenen Kindesmissbrauch unter Strafe stellen.[39]

4.2 Propagandamittel / Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Der § 86 Abs. 1 StGB[40] verbietet das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen. Die Verwendung von Internettauschbörsen zu diesem Zweck ist somit rechtswidrig.
Nach § 86a Abs. 1 StGB[41] macht sich strafbar, wer Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verbreitet. Bei Anbieten oder Tauschen solcher Kennzeichen mittels „file sharing“-Diensten ist der § 86a StGB einschlägig.

4.3 Urheberrecht

Die §§ 106 ff. UrhG[42] regeln, dass der Tausch und das Anbieten von Copyright geschützten Videofilmen und Computersoftware verboten ist.[43] Werden solche Software oder Filme über das Internet getauscht, ist die strafrechtliche Relevanz

grundsätzlich zu bejahen. Der § 69c UrhG untersagt, Computerprogramme zu vervielfältigen.
Dagegen ist die Strafbarkeit bei mp3-Musikfiles sehr in der Diskussion. Hierbei verbirgt sich eine Vielzahl juristischer Unklarheiten, was zu umfangreichen Diskussionen in Fachkreisen führt, ob nur das Bereitstellen von urheberrechtlich geschützten Daten oder auch das Herunterladen strafbar ist.[44]

Prinzipiell liegen die Vervielfältigungsrechte beim Urheber (§ 16 UrhG). Die Ausnahme davon bildet der § 53 Abs. 1 UrhG. Dieser wird nach Rechtsprechung und Literatur so ausgelegt, dass sieben unentgeltliche Kopien vom Original zum privaten Gebrauch erlaubt sind. Auch müssen die sieben Kopien nicht notwendigerweise im Besitz des Original-Eigentümers bleiben, sie können an Personen weitergegeben werden, zu denen eine direkte persönlich gefestigte Beziehung besteht. Doch wer nur über Internet miteinander kommuniziert, hat keine direkte persönliche Beziehung. Die Praxis des „file sharing“ scheitert auch daran, von einem Titel nur sieben Downloads zuzulassen. Folglich ist der Download von urheberrechtlich geschützter Musik in den meisten Fällen rechtswidrig.
Die §§ 53 ff. UrhG sollen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Musik in Kongruenz bringen. In § 54 UrhG (Vergütungspflicht) ist bestimmt, dass, ohne jegliche Abgabe an den Urheber, das „file sharing“ von mp3-Files regelmäßig rechtswidrig ist.

Eine Verdachtsanzeige der ZaRD impliziert meist nur einen Anfangsverdacht. Die weitere Sachbearbeitung ist von Ermittlungshandlungen mit Eingriffscharakter abhängig wie z.B. Durchsuchungen aufgrund von Durchsuchungsbeschlüssen. In dem Bereich einer Urheberrechtsverletzung können in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit Probleme auftreten. Es ist unter Umständen nicht angemessen, wegen einer Privatkopie in eines der wichtigsten Grundrechte, den Art. 13 GG („Unverletzlichkeit der Wohnung“), einzugreifen. Anders stellt es sich hingegen bei „file sharing“ von Kinderpornografie und verfassungswidrigen Materialien dar. Hier werden derart bedeutende Rechtsgüter geschädigt, dass eine Durchsuchung bzw. die Durchführung weiterer strafprozessualer Maßnahmen grundsätzlich angemessen sein dürfte.

Insbesondere aufgrund der gesellschaftlich hoch eingestuften Rechtsgüter der „sexuellen Selbstbestimmung“ und dem unterstellt hohen Dunkelfeld erscheint in einer Gesamtschau des bisher Gesagten eine Bekämpfungsnotwendigkeit dringend angezeigt.
Gegenwärtig erfolgt diese Bekämpfung mit den nachfolgend dargestellten polizeilichen Ansätzen.

5. Bekämpfungsnotwendigkeit

Auf dem Gebiet der Kinderpornografie wurde die Notwendigkeit der Bekämpfung aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes des betroffenen Rechtsgutes als besonders dringlich erkannt und umgesetzt.
Ähnliches gilt für die Verbreitung extremistischen Gedankengutes.
Hierbei sind das öffentliche Interesse und der Schutz der öffentlichen Sicherheit von besonders hoher Bedeutung. Des Weiteren muss entsprechend dem

Legalitätsprinzip gem. § 163 i.V.m. § 152 Abs. 2 StPO, nach polizeilichem Bekanntwerden, Strafverfolgung eingeleitet werden.
Beide haben gemeinsam, dass „file sharing“ zur Tatkommunikation und als virtuelles Tatwerkzeug verwendet wird.
Es erscheint gegenwärtig diffizil, den modalen Typ des „file-Tauschers“ darzustellen. Grundvoraussetzung ist ein Online-Zugang und somit die technische Möglichkeit zum „file sharing“. 35,7 Millionen Jugendliche und Erwachsene in Deutschland[45] haben Zugang zum Internet.[46] Von diesen betreiben jährlich 7,6 Millionen illegales „file sharing“[47]. Das sind über 20% aller deutschen Internetnutzer ab 14 Jahren.

6. Bekämpfungsansätze und Reaktionsmöglichkeiten

Da die Bekämpfungsnotwendigkeit bejaht ist, muss eine Rückkopplung der bereits durchgeführten Maßnahmen erfolgen und überlegt werden, welcher Art und Intensität die künftigen Maßnahmen der Bekämpfung des illegalen „file sharing“ sein sollten.

6.1 Strafverfolgungsbehörden

Im nachfolgenden Kapitel werden die staatlicherseits ergriffenen Bekämpfungsansätze dargestellt, auf deren Grundlage eine Bewertung derselben vor dem Hintergrund des Zieles einer größtmöglichen Reduzierung norm-abweichenden Handelns durch „file sharing“ erfolgen soll.
Polizeiliche Maßnahmen in Deutschland begrenzen sich bei „file sharing“ weit-gehend auf die Verfolgung von Delikten in den Bereichen Kinderpornografie und politisch extremer Gruppierungen (Staatsschutzdelikte). Die Anwender werden anhand der bei der Internetnutzung übertragenen IP-Adresse[48] identifiziert. Die Provider[49] speichern die Benutzerdaten zur IP-Adresse für die Abrechnung der Onlinegebühren. Die Bestandsdaten müssen nach § 113 Abs. 1 TKG[50] sowie die Verkehrsdaten gemäß §§ 100g, h StPO[51] den Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Seit der Ära des Internets und der digitalisierten Weitergabe von Informationen hat die internationale Problematik eine neue Dimension erhalten. Daten werden über das Internet über nationale Grenzen hinweg unentgeltlich ausgetauscht. „In 80 % der Trefferfälle der ZaRD des Bundeskriminalamtes besteht Auslandsbezug.“[52] Bei „file sharing“ tritt, wie bei fast allen Phänomenen der IuK-Kriminalität, ständig die Schwierigkeit auf, dass es im internationalen Vergleich keine Rechtshomogenität gibt. Lediglich auf der Ebene der Europäischen Union (Cyper Crime Convention des Europarates, welche jedoch bislang noch nicht in Gänze umgesetzt wurde[53]) und im Rahmen der G 8-Staaten gibt es Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei Datennetzkriminalität, welche beinhalten, dass die Daten zeitnah erhoben und „eingefroren“ werden („Preservation Order“)[54]. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Übersendung eines Rechtshilfeersuchens.
Ein signifikantes Beispiel für die internationale Problematik ist der Gerichtsfall KaZaA[55] in den Niederlanden. Der „file sharing“-Dienst wurde zwar in zweiter Instanz frei gesprochen, keine Urheberrechte verletzt zu haben, doch das Urteil war für die Tauschbörse belanglos, denn KaZaA verkaufte den Dienst an ein australisches Unternehmen. Das nationale Urteil hätte keinen Einfluss auf den Fortgang der Tauschbörse gehabt.

In den USA hat auch das „file sharing“ von urheberrechtlich geschützten Daten einen etwas höheren Stellenwert. Dort ermittelt das FBI bei derartigen Verstößen gegen das Copyright.[56]

Weitere Bekämpfungsansätze sind dem Verfasser nicht bekannt, bzw. aus der Literatur nicht ersichtlich.

6.2 Film- und Musikindustrie

Die Urheberrechtsinhaber der Film- und Musikindustrie haben in der Vergangenheit die Vorgehensweise zur Sicherung ihrer Rechte geändert. Ursächlich dafür war die Feststellung der Musikkonzerne, dass das „file sharing“ mit gerichtlichen Mitteln, die gegen einzelne Dienste erwirkt wurden, nicht nachhaltig zu bekämpfen ist. Aus diesem Grunde trafen die Urheberrechtsvertreter diverse Maßnahmen zur Selbsthilfe.[57]
Im Jahr 2002 startete der Branchenführer Universal Music[58] mit Popfile[59] das erste deutsche kommerzielle Download-Angebot einer Plattenfirma. Die hohen Serviceleistungen, bessere Qualität und schnellere Downloadzeiten sollten Kunden dazu bewegen, bei Popfile für Musik-Downloads zu bezahlen. Doch 99 Euro Cent pro Titel des so genannten „pay-per-track“-Portals sind für den Kunden kein ökonomisch sinnvolles Angebot. Bei einer herkömmlich bespielten CD dürften die Kosten insgesamt etwas niedriger sein. Besonders für Kunden, die viele Musiktitel herunterladen möchten, wäre ein preiswertes Abonnement-Vergütungssystem eine überzeugendere Alternative. Der Download-Shop Popfile wurde am 31.12.2004 eingestellt.[60]

Gleiche Argumente gelten für den derzeit stark beworbenen „pay-per-track“-Anbieter Musicload, ein Produkt der T-Online International AG.[61] Musicload versieht die vertriebenen Titel zusätzlich mit einem Kopierschutz. Dieser darf seit der letzten Novellierung des UrhG nicht „geknackt“ werden.[62] Jedoch sind auch hierfür Tools erwerblich, die in eine Gesetzeslücke fallen und eine Vervielfältigung ermöglichen.[63]

Ein weiterer Schritt der Musikindustrie ist es, in großen Mengen gefälschte mp3-Dateien in die Internettauschbörsen einzuspielen.[64]
Die Firma OverPeer hat darin einen neuen Marktzweig entdeckt und das Verfahren in den USA als Patent angemeldet. Vorgenommene Modifikationen sind das Herabsetzen der Tonqualität durch Störgeräusche oder das Einfügen einer Stimme. Ziel des Unterwanderns der Tauschbörsen ist es, bei den Anwendern Zweifel an Verlässlichkeit und Qualität zu wecken. Eine sinkende Nutzung der Tauschbörsen steigere letztlich die Plattenverkäufe.[65]

Darüber hinaus wird in den USA eine Gesetzesvorlage diskutiert, bei deren Verabschiedung die Urheberrechtsvertreter mit bislang illegalen Hackermethoden gegen den rechtswidrigen Tausch von Daten vorgehen dürfen. Schon jetzt treten in Tauschbörsen Viren auf, die speziell auf das „file sharing“ ausgerichtet sind und urheberrechtlich geschützte mp3-Dateien beschädigen.

7. Bewertung des Zielerreichungsgrades dargestellter Maßnahmen

Gegenstand dieses Kapitels ist die Bewertung der im Rahmen der Bekämpfungsansätze dargestellten strafverfolgenden bzw. privatwirtschaftlichen Maßnahmen, inwieweit diese das Ziel erreichen, Straftaten in den Bereichen der Kinderpornografie, Verbreitung von extremistischem Gedankengut und Verletzung von Urheberrechten unter Benutzung des „file sharing“ zu minimieren.

7.1 Repression

Es erscheint kaum möglich, gegen die vermutet „7,6 Millionen“[66] [67] deutschen Urheberrechtsbrecher pro Jahr, Strafanzeigen zu erfassen und noch weniger, die entstehenden Vorgänge abzuarbeiten, sodass die Maßnahmen der Strafverfolgung einen eher geringen Effekt auf die Reduzierung normabweichenden Verhaltens unter Zuhilfenahme des „file sharing“ auszulösen scheinen. Allerdings könnte eine abschreckende Wirkung für illegales „file sharing“ dadurch entstehen, dass die repressiven Bestrebungen der strafverfolgenden Einrichtungen eine Intensivierung erfahren würden. Dies deshalb, da die täterseitigen Handlungsbeeinflussungsgrößen Strafwahrscheinlichkeit und Strafmaß bei entsprechender Erhöhung einen Rückgang norm-
abweichenden Verhaltens bewirken könnten.[68] Die dargestellte aktuelle Situation scheint gekennzeichnet durch eine ausbaufähige Strafverfolgung in dessen unmittelbarer Folge zunächst eine eher geringe Reduzierung der mittels „file sharing“ begangenen Straftaten zu vermuten ist.

7.2 Prävention

Auf dem Gebiet der Prävention sind nahezu nur Selbsthilfemaßnahmen der Privatwirtschaft zum Schutz der Urheberrechte zu finden. Allerdings ist es fraglich, ob die durch die Urheberrechtsinhaber veranlassten Drohschreiben „file sharing“-Anwender überzeugt werden, die illegalen Tätigkeiten einzustellen. Eigene „file sharing“-Angebote, wie die kommerzielle Tauschbörse Popfile oder Musicload, haben keineswegs den Erfolg gezeigt, das illegale „file sharing“ zu beseitigen. Üblicherweise ist es so, dass sich legale kostenpflichtige Angebote „nur durchsetzen können, wenn sie nicht mit illegalen Angeboten konkurrieren müssen.“[69]
Unterdessen ist nicht zu erkennen, dass die Anwender von Internettauschbörsen bereit sind, für file-Downloads zu bezahlen, solange sie die gleiche Ware kostenlos erhalten können. Inwieweit der Versuch der Musikindustrie erfolgreich sein wird, durch Einspielen gefälschter mp3-Dateien in die Internettauschbörsen das „file sharing“ von urheberrechtlich geschützten Titeln zu verringern, bleibt abzuwarten. Eine generalpräventive Wirkung der ZaRD ist dahingehend zu bestätigen, dass, durch die Erhöhung der Strafwahrscheinlichkeit, pädophile Nutzer die polizeiliche Präsenz im Vorfeld diskutieren und mit zunehmender Konspirativität, unter anderem mit Hilfe von p2p, reagieren.[70] Dieser Verdrängungseffekt dürfte aber kaum die Problemlösung, nämlich die Verhinderung des illegalen „file sharings“ darstellen.

8. Konsequenzen und Ausblick

Wie festgestellt begünstigt und unterstützt „file sharing“ die Begehung von Straftaten in den Bereichen der Kinderpornografie, Verbreitung extremistischen Gedankengutes

sowie Verstößen gegen das Urheberrecht. Die sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor verfassungswidrigen Organisationen sind ganz erhebliche Rechtsgüter. Dazu stellt das ständig normabweichende Verhalten durch die fortwährenden Verstöße gegen das Urheberrecht ein so großes Mengenproblem und einen nahezu rechtsfreien Raum dar, dass auch hier Handlungsbedarf zu bejahen ist.
Der festgestellten Bekämpfungsnotwendigkeit muss demzufolge nachgekommen werden. Die Effizienz der gut ausgebildeten Spezialkräfte dürfte kaum zu steigern sein. Auch ist hier die Sachmittelausstattung den Anforderungen entsprechend angemessen. Jedoch scheint der Zielerreichungsgrad der Reduzierung des mittels „file sharing“ verwirklichten normabweichenden Verhaltens ausbaufähig.
Als Konsequenz, um dem Mengenproblem zu begegnen und zur Verbesserung des Zielerreichungsgrades, wird die Erhöhung der Personalintensität zur Bekämpfung des illegalen „file sharings“, um die Strafwahrscheinlichkeit zu steigern, als eine Möglichkeit angesehen. Da bei Kontrolldelikten[71], wie hier im Bereich der Internetkriminalität vorliegend, durch einen höheren Personalein-satz mehr Fälle bekannt werden, kann so Wirkung und Produkt ein Mehrwert zugefügt werden.
Zweckmäßigerweise sollte dieses Personal bei der bereits bestehenden zentralen Bekämpfungsstelle ZaRD im BKA eingegliedert werden.
Zusätzlich ist, um der internationalen Problematik zu begegnen, auf lange Sicht eine Rechtshomogenität über die EU hinaus unverzichtbar. „Eine international einheitliche Vorgehensweise bei Strafbarkeit und der Verfolgung von IuK-Kriminalität ist zwingend. [...]
Aufgrund der Heterogenität der IuK-Kriminalität ist es auch künftig erforderlich, den Weg zu einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Politik, Justiz, Polizei, Wirtschaft und Benutzer auszubauen (im Sinne von Public Private Partnership). Wichtige Vorhaben müssen durch eine flankierende und offensiv betriebene Öffentlichkeitsarbeit transparent gestaltet werden.“[72]
Wie die Erfahrungen zeigen sollten darüber hinaus, um nicht den Anschluss an die „Cyber-Täter“ zu verlieren, mehr Polizisten, Staatsanwälte und Richter für den Bereich der Internetkriminalität und speziell des illegalen „file sharings“ aus- und ständig fortgebildet werden.

Ich schließe mit folgendem Zitat eines mir namentlich nicht bekannten Kriminalbeamten aus dem Jahr 1966: „Die vielseitigen Möglichkeiten der neuen Computersysteme zwingen auch die Polizei, diese Entwicklung zu verfolgen. [...] Der Moment ist aber gekommen, in dem wir uns mit diesem Problem auseinandersetzen müssen, dass uns nie vorgeworfen werden kann, es sei etwas verpasst worden.“[73]

Fußnoten:

1 DENIC eG, http://www.denic.de/de/domains/statistiken/domainentwicklung/index.html, 01.Feb.2005
2 A. a. O.
3 Tauschen und Teilen von Dateien mit Hilfe des Internets, siehe 2.1
4 siehe 5.
5 Die öffentliche Sicherheit umfasst den Staat und seine Einrichtungen, die individuellen Rechtgüter sowie das geschriebene Recht.
6 Gemeint sind strafrechtliche Vorgehensweisen gegen die Anwender illegalen „file sharings“ sowie ggf. Tauschbörsen und zugleich präventive Maßnahmen.
7 Websense, http://www.websense.com/company/news/pr/02/042502.cfm, 03.Apr.2003
8 Müller, http://news.zdnet.de/story/0,,t101-s2129346,00.html, 14.Apr.2003
9 Hottes, http://www.netzwelt.de/news/67254-tauschboersen-wachsen-wieder.html, 01.Feb.2005
10 Gemeint sind hier einschlägige Strafvorschriften des Strafgesetzbuches.
11 siehe 2.3

12 siehe 4.
13 Grötker, http://www.dwsco.com/www/news_
events/media_coverage_more.php?media_nr=105, 15.Aug.2002
14 Freisleben, http://netzspannung.org/journal/issue0/distributed-systems, 03.Apr.2003
15 Ein Protokoll enthält Standards für die kontrollierte Übermittlung von Daten.
16 Das Fraunhofer-Institut hat das Audiochiffrierverfahren mp3 entwickelt. Es ermöglicht eine erhebliche Reduzierung der Datenmenge bei der Speicherung von Audiosignalen. Das Ergebnis sind kürzere Downloadzeiten bei relativ geringem Qualitätsverlust.
17 siehe Anhang
18 Claassen, http://www.die-rheinpfalz.de (Registrierung) i. V. m.
https://www.ron.de/dclsite/home/f_main.php3?cmd=pass, 03.Apr.2003
19 Schmidt, http://www.chip.de/specials/chip_
special_8729889.html,17.Sep.2002
20 Feierabend/Klingler, http://www.mpfs.de/projekte/JIM2000.pdf, 07.Apr.2003
21 siehe Anhang, Auflistung der gegenwärtig bekanntesten „file sharing"-Dienste
22 Müller, http://news.zdnet.de/story/0,,t101s2129
346,00.html, 14.Sep.2003
23 LimeWire: http://www.limewire.org, 03.Apr.2003
24 Bundeskriminalamt, http://www.bka.de/lageberichte/iuk/bundeslagebild_iuk_kriminalitaet_2003.pdf,
01.Feb.2005
25 Kubica, http://www.die-kriminalpolizei.de/ausgaben/kp0103.htm#Artikel1, 03.Apr.2003
26 TeSIT: Technisches Servicezentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien
27 Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK)
28 Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen im BKA. Die ZaRD wurde 1998 eingerichtet und sucht seit März 1999 nach Straftaten in Datennetzen.
29 Bundeskriminalamt, http://www.bka.de/lageberichte/iuk/bundeslagebild_IuK_Kriminali taet_2002.pdf,
29.Feb.2004
30 Bundeskriminalamt, http://www.bka.de/profil/zentralstellen/tesit_bericht_2003.pdf, 01.Feb.2005
31 audiogalaxy: http://www.audiogalaxy.com, 03.Apr.2003; Audiogalaxy ist um einen zentralen Server aufgebaut. Unter Druck der Musikindustrie wurde am 17.06.2002 ein Filterprogramm eingesetzt, das alle urheberrechtlich geschützten Daten herausfiltert.
32 Napster und Audiogalaxy waren eine verhältnismäßig geringe Gefahr. Viel schwerwiegender sind Tauschbörsen, die auf dem Gnutella- oder FastTrack-Protokoll aufbauen. Durch ihre dezentrale Struktur bestehen hier kaum Eingriffsmöglichkeiten, für die Strafverfolgungsbehörden zum Abschalten des gesamten Netzwerkes, der Internettauschbörse. Auch wenn einzelne Rechner aufgrund Gerichtsbeschlusses abgeschaltet würden, so würde das Netzwerk nur um diese Teilnehmer schrumpfen. Im Übrigen würde es unbeeinträchtigt weiter bestehen.
33 Das Copyright, also das Recht der unbegrenzten Vervielfältigung, steht nach dem UrhG nur dem Künstler oder von ihm beauftragten Personen zu.
34 siehe 6.1
35 Schmidt, http://www.chip.de/specials/chip_special
_8729889.html, 17.Aug.2002
36 Heute kann jeder, der einen DSL-fähigen Telefonanschluss besitzt, schon für 25 € im Monat fortwährend Filme aus dem Netz laden. Angesichts des Fortschritts wird deutlich, dass sich das Problem auch in Zukunft durch Leistungssteigerungen weiterentwickeln wird. Die Benutzer von Internettauschbörsen benötigen kaum noch Fachkenntnisse; der Gebrauch von „file sharing"-Diensten ist überaus einfach, worauf sich die Fragestellung gründet, weshalb nicht jeder Nutzer von Internettauschbörsen ist.
37 §184 Abs. 3 StGB: Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,
1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
§ 184 Abs. 5 StGB: Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.
38 Tröndle, Herbert / Fischer, Thomas, Strafgesetzbuchkommentar, 52. Auflage, München 2004,
S.730 ff.
39 A. a. O.
40 § 86 Abs. 1 StGB: Wer Propagandamittel
1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,

2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

41 § 86a Abs. 1 StGB: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

42 Alle angegebenen Normen des Urheberrechtsgesetz (UrhG) entsprechen denen der letzten Novellierung und sind in dieser Fassung seit dem 13.09.2003 gültig. Die zitierten Normen werden hier im Einzelnen nicht abgedruckt, da eine weitere Gesetzesanpassung erwartet wird, bei der der Wortlaut zu aktualisieren sein wird.

43 Dagegen ist das Anbieten und Downloaden von Freeware, d.h. der Tausch von urheberrechtlich freier Ware unter Verwendung des Internets, legal, soweit durch das Tauschobjekt keine eigenen Straftatbestände der oben genannten Deliktsformen (4.1, 4.2) erfüllt werden.

44 Hänel, http://www.jurpc.de/aufsatz/20000245.htm, 28.Aug.2002

45 Das entspricht über 55 % dieser Gruppe.

46 Frees, van Eimeren, Gerhard: http://www.daserste.
de/service/studie.asp, 01.Feb.2005

47 Grötker, http://www.dwsco.com/www/news_
events/media_coverage_more.php?media_nr=105, 15.Aug.2003

48 Internet-Protokoll-Adresse: temporär zugewiesene „Internet-Verbindungsnummer“

49 Internetzugangsanbieter

50 § 113 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG, ehem. § 89 Abs. 6 TKG)
Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat im Einzelfall den zuständigen Stellen auf deren Verlangen unverzüglich Auskünfte über die nach den §§ 95 und 111 erhobenen Daten zu erteilen, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes oder des Militärischen Abschirmdienstes erforderlich ist. Auskünfte über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt wird, insbesondere PIN oder PUK, hat der nach Satz 1 Verpflichtete auf Grund eines Auskunftsersuchens nach § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 Abs. 1 der Strafprozessordnung, der Datenerhebungsvorschriften der Polizeigesetze des Bundes oder der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungsschutzgesetze, § 2 Abs. 1 des BND-Gesetzes oder § 4 Abs. 1 des MAD-Gesetzes zu erteilen; an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen diese Daten nicht übermittelt werden. Ein Zugriff auf Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist nur unter den Voraussetzungen der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zulässig. Über die Auskunftserteilung hat der Verpflichtete gegenüber seinen Kundinnen und Kunden sowie Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

51 § 100g Abs. 1 StPO: Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten, oder mittels einer Endeinrichtung (§ 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes) begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat, darf angeordnet werden, dass diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, unverzüglich Auskunft über die in Absatz 3 bezeichneten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen haben, soweit die Auskunft für die Untersuchung erforderlich ist. Dies gilt nur, soweit diese Verbindungsdaten den Beschuldigten oder die sonstigen in § 100a Satz 2 bezeichneten Personen betreffen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Telekommunikationsverbindungen angeordnet werden.
§ 100g Abs. 3 StPO: Telekommunikationsverbindungsdaten sind:
1. im Falle einer Verbindung Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistung,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.
§ 100h Abs. 1 StPO: Die Anordnung muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 6 und § 95

Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.

52 Kubica, http://www.die-kriminalpolizei.de/ausgaben/kp0103.htm#Artikel1, 03.Apr.2003

53 Bundeskriminalamt, http://www.bka.de/profil/zentralstellen/tesit_bericht_2003.pdf, 01.Feb.2005

54 A. a. O.

55 KaZaA: http://www.kazaa.com/en/index.php, 03.Apr.2004

56 Kubic, http://www.fbi.gov/congress/congress01/kubic061201.htm, 03.Apr.2003

57 Die Musikkonzerne üben Druck auf die Provider, bzw. die Tauschbörsen aus, indem sie mit Sammelanzeigen drohen. Die Provider, bzw. Tauschbörsen werden aufgefordert ihren Kunden Abmahnungen zuzustellen. Tauscht der User weiter copyright-geschützte Musik, soll entsprechend sein Account (Zugang) geschlossen werden. Die Kunden von Grokster und Morpheus erhielten einen solchen Mahnbrief der RIAA (Recording Industry Association of America). Weiterhin beanzeigen die Musikkonzerne vermehrt Massenanbieter von urheberrechtlich geschützten Titeln.

58 Universal Music: http://www.universal-music.de/index1.php, 03.Apr.2003

59 Popfile: http://www.popfile.de, 01.Feb.2005

60 A. a. O.

61 Musicload, http://www.musicload.de, 01.Feb.2005

62 s. 4.3

63 Tunebite, http://www.tunebite.de, 01.Feb.2005

64 Krempl, http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/musik/13063/1.html, 03.Apr.2003

65 SK Technologies:http://www.sk.com/news/newsletter/current/essay.asp, 17.Aug.2002

66 Grötker, http://www.dwsco.com/www/news_ events/ media_coverage_more.php?media_nr=105, 15.Aug.2002

67 Hottes, http://www.netzwelt.de/news/67254-tauschboersen-wachsen-wieder.html, 01.Feb.2005

68 Zur Wirkung der Größen „Strafwahrscheinlichkeit“ und „Strafmaß“ auf normabweichendes Verhalten vgl. Becker (1968), S. 176 sowie Entorf/Spengler (1998), S. 348.

69 Braun, http://www.hgb-leipzig.de/~vgrass/semi-napster/braun-thesen.html, 03.Apr.2003

70 Kubica, http://www.die-kriminalpolizei.de/ausgaben/kp0103.htm#Artikel1, 03.Apr.2003

71 Rechtsverstöße die überwiegend nicht durch Anzeigen, sondern durch aktives polizeiliches Handeln bekannt werden.

72 Bundeskriminalamt, http://www.bka.de/lageberichte/iuk/bundeslagebild_IuK_Kriminalitaet_2002.pdf, 29.Feb.2004

73 Picko, http://www.bdk.de/magazin/juli-august-2002.php3, 17.Aug.2002

Anhang

Grundmodelle von Tauschbörsen

Napster-Variante

Die „generelle Idee des »File Sharing« im Internet [ist] durch den von NAPSTER propagierten Austausch von Musikstücken im mp3-Format maßgeblich“[1] geprägt worden.

Fanning begründete 1999 die Internettauschbörse Napster[2]. Die ersten Anklagen wegen Urheberrechtsverletzungen ergingen noch im gleichen Jahr. Trotzdem stieg die Anzahl der Mitglieder im Herbst 2000 weltweit über 38 Millionen[3]. Im Oktober 2000 ging Napster unter dem Druck der Gerichte und der Musikindustrie eine Allianz mit der Bertelsmann Music Group (BMG) ein. Im Juli 2001 wurde der Dienst, aufgrund Gerichtsbeschlusses, abgeschaltet. 2002 sollte Napster zu einem kostenpflichtigen Dienstleister umgewandelt und wieder aktiv werden, was jedoch bislang nicht realisiert wurde.[4] [5]

Das Dateitausch-System Napster, als Idealbeispiel eines zentral organisierten Netzwerks, ging dabei so vor, dass eine spezielle Client-Software[6] den eigenen PC nach bestimmten Dateien[7] durchsuchte, die durch den Benutzer freigegeben werden konnten.

Geht der Anwender mit seinem PC ins Internet, meldet sich die Client-Software bei einem zentralen (Napster-) Server an. Dorthin überträgt er die Liste der lokal gespeicherten Dateien. Nach diesem Verfahren entsteht auf dem Server ein Inhaltsverzeichnis des gesamten Netzwerks.

Die Client-Software überträgt die Suchanfrage nach einer Datei an den Server. Als Antwort erhält der Client alle passenden Datensätze und die Information, auf welchen Rechnern diese Dateien gespeichert sind.

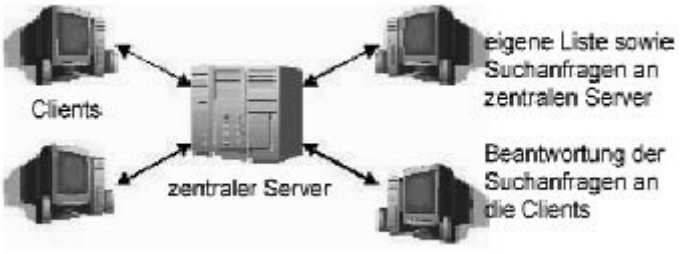

Anschließend wird mit einem Doppelklick auf die gewünschte Datei der Download gestartet. Dabei tritt der zentrale Server nicht mehr in Erscheinung. Die Datenübertragung der Datei läuft direkt vom fremden PC auf den eigenen. Dieser Vorgang funktioniert auch mit mehreren Clients zugleich.

Napster hatte diesen Aufbau besonders auch aus rechtlichen Aspekten gewählt. So war es gewährleistet, dass sich zu keiner Zeit urheberrechtlich geschützten Daten auf einem eigenen Server befanden.
Doch gerade die zentrale Organisationsstruktur wurde Napster zum Verhängnis.
Ein zentraler Server ist lokalisierbar und kann durch ein rechtskräftiges Gerichturteil abgeschaltet werden, worauf das gesamte Netzwerk zusammenbricht.

Gnutella-Variante
Gnutella[8] ist ein Protokoll, ein Netzwerk. Die Software wurde von Frankel, einem Mitarbeiter von American Online (AOL), programmiert. AOL Time Warner hat mit Gnutella eine Software hervorgebracht, mit der nicht nur anderen Konzernen, sondern auch sich selbst geschadet wurde. Denn Time Warner ist einer der weltweit größten Filmrechteinhaber.

Im Unterschied zu Napster kommt das Gnutella-Netzwerk ohne zentralen Server aus. Durch den Gnutella-Client ist jeder Rechner in der Lage, sich über das Internet mit anderen Gnutella-Rechnern zu verbinden. Er ist dabei immer selbst Client, nämlich bei der Verbindung mit dem Netzwerk und Server, wenn sich wieder weitere Clients mit ihm verbinden. Wegen der Mischform aus Server und Client werden diese Rechner auch als „Servents“ bezeichnet. Das dezentrale Gnutella-Netzwerk ist ein reines peer-to-peer-System.

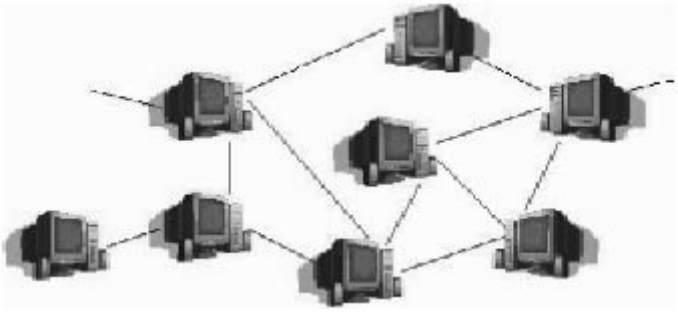

Ein peer startet eine Suchanfrage an die umliegenden Servents (schwarze Pfeile in der folgenden Grafik). Diese kontrollieren die eigene Disponibilität und richten, falls sie selbst nicht über die gesuchten Daten verfügen, weitere Suchanfragen an „umliegenden“ Benutzer (graue Pfeile). Das Verfahren wiederholt sich so oft, bis ein Servent die Suchanfrage erfüllt und einen Treffer meldet. Die Benachrichtigung mit den Daten des gesuchten peers geht über die ganze Reihe zurück zum ursprünglichen „Servent“ (grüne Pfeile), wonach zum Download eine direkte Verbindung zwischen beiden hergestellt wird (grauer Doppelpfeil).

Diese Architektur birgt aber auch Nachteile in sich. Da jede Suchanfrage durch das komplette Netz weitergereicht wird, sind lange Suchzeiten üblich. Mit steigender Benutzeranzahl wird eine Suche aufwändiger, dauert länger und nimmt dem Netzwerk die Bandbreite. Aus diesem Grund wird der sog. Horizont einer Suchanfrage in dezentralen Netzwerken auf etwa 10.000 Benutzer begrenzt.[9]

Im Unterschied zu Napster können über Netzwerke auf Gnutella-Basis nicht nur Musik, sondern alle Arten von Daten und Software getauscht werden, u.a. auch Viren.

Gnutella wurde nur bis zur Version 0.56 weiterentwickelt. Schon die Originalversion integrierte die wichtigsten Bestandteile eines dezentralen Netzwerkes. Heute verwendet wohl niemand mehr die Originalversion von Gnutella, da die Benutzeroberfläche sehr bedienerunfreundlich ist. Das Gnutella-Protokoll ist frei verfügbar und wird auf freiwilliger Basis stets weiter entwickelt. So entstehen in kurzer Zeit immer neue Tauschbösen.
Weil ein aus Servents bestehendes Netzwerk, wie Gnutella, keine Zentralrechner benötigt, ist es vor technisch bedingten Ausfällen wesentlich besser geschützt. Des Weiteren ist ein gerichtlich verfügtes Abschalten gegenüber dezentralen Netzwerken schwer zu realisieren. Sollten Teile eines Netzwerkes ausfallen, wird das Gnutella-Netzwerk nur um die betreffenden Nutzeranteile schrumpfen.

FastTrack
FastTrack[10] ist, wie heute auch Gnutella, keine eigenständige Internettauschböse, sondern das grundlegende Protokoll.
Grokster[11] und KaZaA basieren auf dem FastTrack-System. Im Gegensatz zu der bisher genannten Client-Software handelt es sich bei FastTrack um eine kommerzielle Entwicklung. Hergestellt von dem Amsterdamer Internet-Unternehmen „FastTrack“. Für die Nutzungsrechte des Protokolls erhebt der Konzern Lizenzgebühren.

Das FastTrack-Protokoll ist wie Gnutella dezentral aufgebaut und ebenso ein echtes peer-to-peer-System.

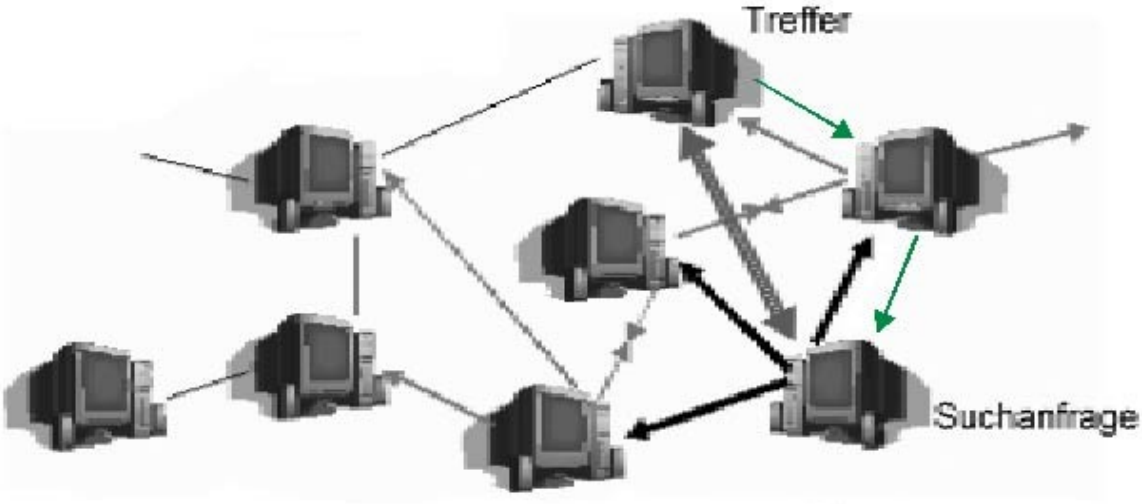

Empirische Untersuchung
Der Servents LimeWire[12], hier in Form eines Screenshots[13] dargestellt, basiert auf dem Gnutella-Protokoll. Seit August 2000 ist der Servent online. Er ist frei verfügbar und unterstützt zahlreiche Funktionen.

Der Screenshot zeigt die Suche und den Download.
Oben links wird im Textfeld „Search“ der Suchbegriff eingetragen. Im geöffneten Drop-Down-Feld (Mauszeiger) lässt sich die Kategorie auswählen. Im mittleren großen Kasten sind die Treffer angezeigt. Die Ergebnisse werden für den Benutzer sogar nach Qualität (Sterne), Format (hier mp3), Größe (in KB), usw., ausgewertet. Der Smilie bedeutet, dass Informationen anderer Nutzer über den Titel vorliegen. Im unteren großen Feld werden die selbst durchgeführten Downloads mit Status angezeigt.
Heute übernimmt die Client-Software die technisch komplizierten Aufgaben eigenständig, was die Benutzung von Internettauschbörsen sehr vereinfacht. Vor noch nicht all zu langer Zeit musste dies der Anwender noch selbst erledigen.

Fußnoten zu Anhang

1Freisleben, http://netzspannung.org/journal/issue0/distributed-systems, 03.Apr.2003
2Napster: http://www.napster.com, 03.Apr.2003
3Hänel, http://www.jurpc.de/aufsatz/20000245.htm, 03.Apr.2003
4Yahoo!, http://de.news.yahoo.com/020801/56/2vy10.html, 28.Aug.2002
5Röttgers, http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/musik/12541/1.html, 03.Apr.2003
6 „Zugangssoftware” für den einzelnen Rechner zur Internettauschbörse
7mp3 oder andere Dateien
8Gnutella: http://www.gnutella.com, 03.Apr.2003
9Heinrich,http://www-ra.informatik.uni-tuebin gen.de/lehre/ws01/pro_internet_ausarbeitung/proseminar_heinrich_ws01.pdf, 03. Apr. 2003
10FastTrack: http://www.fasttrack.nu/index_int. html, 17.Aug.2002
11grokster: http://www.grokster.com, 03. Apr. 2003
12LimeWire: http:// www.limewire.org, 03. Apr. 2003
13 Ausdruck der Bildschirmanzeige

Literaturverzeichnis

Allgemeine Seiten
Filesharing Forum: http://www.filesharing-forum.de, 13.Aug.2002
freenet.de (File Sharing, Newsgruppen), http://usenet. freenet.de/portal_index.php?catid=480&parentid=2, 17. Aug. 2002
Google: http://www.google.de, 13. Aug. 2002
Heise: http://www.heise.de, 13. Aug. 2002
Mediasharing: http://www.mediasharing.de, 28. Aug.2002
MetaGer: http://meta.rrzn.uni-hannover.de, 13. Aug. 2002
Overpeer: http://www.overpeer.com, 18. Aug. 2002
SK Technologies (koreanische Firma, Mutterkonzern von Overpeer): http://www.sk.com/news/newsletter/current/essay. asp, 17. Aug. 2002

Artikel und Aufsätze
Alda, Sascha (Diplom Informatiker, Universität Bonn): peer-to-peer (p2p) Architectures, o.J., Rev. 7/02,

http://www.informatik.uni-bonn.de/~alda/index.
html, 16. Aug. 2002

AudioFire: Vor- und Nachteile von P2P-Systemen, /02,
http://www.audiofire.de/audiofire/infoworld/dateien/p2p.html, 16. Aug. 2002

Becker, Gary: Crime and Punishment. An economic approach, in: Journal of political economy, 1968, S. 169-217.

Bludau, Stefan (6. Semester, Universität Leipzig): Seminar im Urheberrecht, Sommersemester 2001, 5/01
http://www.uni-leipzig.de/urheberrecht/ressrc/materi
al/seminare/digiurhr/blu
dau-private-vervielfaeltigungen.pdf, 23.Aug.2002

Bundeskriminalamt: Bundeslagebild IuK-Kriminalität 2002,11/03,
http://www.bka.de/lageberichte/iuk/bundeslage
bild_IuK_Kriminalitaet_2002.pdf, 29.Feb.2004,

Bundeslagebild IuK-Kriminalität 2003,/04
http://www.bka.de/lageberichte/iuk/bundeslage
bild_iuk_kriminalitaet_2003.pdf, 01.Feb.2005 sowie TeSIT Tätigkeitsbericht 2003, 5/04,
http://www.bka.de/profil/zentralstellen/tesit_
bericht_2003.pdf, 01.Feb.2004
undeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2001, Bundesrepublik Deutschland,/02,
http://www.bka.de/pks/pks2001/index2.html,
17. Aug. 2002

Bundesverband der Phonografischen Wirtschaft e.V.: Darf ich mit meiner CD nicht machen, was ich will, sie also auch kopieren?, 4/00,
http://www.ifpi.de/index.htm?jumpUrl=/recht/kopieren.shtml, 30. Aug. 2002

Braun, Thorsten (Referat Urheberrecht, Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.): Rechtsfragen von Filesharing-Systemen aus Sicht des deutschen Urheberrechts – Entgegnung auf das Thesenpapier von Till Kreutzer –, 1/01
http://www.hgb-leipzig.de/~vgrass/semi-napster/braun-thesen.html, 16. Aug. 2002

Capurro (Artikel-/Bereichtesammlung), Informationsethik aktuell: Deutschland, 2/02,
http://www.capurro.de/Ethik/aktuell-dl.htm,
17. Aug. 2002

Chip Online, Die Napsternachfolger, /02,
http://www.chip.de/specials/, 13. Aug. 2002
Chip Online, KaZaA: Morpheus down wegen Zahlungsrückstand, 3/02,
http://www.chip.de/news_stories/news_stor
ies_8706376.html, 25.Aug.2002

Chmielewski, Dawn (Redakteur von Mercury News): Music industry swamps swap networks with phony files. 6/02,
http://www.siliconvalley.com/mld/siliconvalley/3560365.htm, 16.Aug.2002

Claassen, Dieter (Korrespondent von Die Rheinpfalz in London): Musikbranchen-Misere macht manche Megastars missgestimmt, 1/02
http://www.die-rheinpfalz.de (Registrierung) i. V. m. https://www.ron.de/dclsite/home/f_main.php3
?cmd=pass, 03. Apr. 2003

Cool-Web, Morpheus: Zurück aus der Unterwelt, 3/02,
http://cool-web.de/aktuelles/aktuelles_200203.htm,
17. Aug. 2002

Dachtler, Matthias (Berichterstatter des Online-Magazins der Universität-Bayreuth), Ziehen, Brennen, Tauschen. Morpheus & Co: Legal oder Illegal?, 11/01,

http://did.mat.uni-bayreuth.de/~schnulperep3.php
?rep=7, 16. Aug. 2002

Delbrouck, Dirk (Redakteur von ZDNet): Softwarepiraten verursachten einen Schaden von 11,8 Milliarden, 5/01, http://www.zdnet.de/maillist/cnt.cgi?C01?news/artikel/2001/05/21015-wc.html, 16. Aug. 2002

DENIC eG, Internet-Statistiken, 2/05,
http://www.denic.de/de/domains/statistiken/domainentwicklung/index.html, 01. Feb.2 005

Ehlers, Torsten (Universität Erlangen, Sommersemester 2002: Moderne Konzepte für weitverteilte Systeme: peer-to-peer-Netzwerke und fehlertolerante Algorithmen): Filesharing mit Gnutella: Skalierungsprobleme eines populären P2P-Systems, 6/02,
http://www4.informatik.uni-erlangen.de/Lehre/SS02/HS_DOOS/pdf/handout-sitoehle.pdf, 17. Aug. 2002

Entorf, Horst und Spengler, Hannes: Die Ökonomik der Kriminalität - Theoretische Hintergünde und empirische Evidenz, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), 1998, Heft 7, S. 348 - 353.

Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union: Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 5/01
http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/com29de.pdf, 13. Aug. 2002

Feierabend, Sabine/ Klingler, W. (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest), JIM 2000, 12/00, http://www.mpfs.de/projekte/JIM2000.pdf, 07. Apr. 2003

FITUG e.V. (Förderverein Informationstechnik und Gesellschaft), Newsticker , 1/00, Rev. 6/02,
http://www.fitug.de/news/horns/old/, 17.Aug.2002

Fiutak, Martin (Redakteur von ZDNet): Deutschland führt bei Softwarepiraterie, 6/02,
http://www.zdnet.de/c/01.cgi?C01t?2111623?
020611165342, 13. Aug.2002

Frees, Beate, van Eimeren, Birgit und Gerhard, Heinz (Redakteure von ARD/ZDF): ARD/ZDF-Online Studie 2004, 8/04,
http://www.daserste.de/service/studie.asp, 01.Feb.2005

Freisleben, Bernd (Universität Siegen, Informatik): Verteilte Systemarchitekturen für vernetzte Communities, Von Peer-to-Peer zu Client/Server und zurück, 9/01-8/02,
http://netzspannung.org/journal/issue0/distributed-systems, 03.Apr.2003

Futurezone: KaZaA ist nicht für Nutzung verantwortlich, 3/02
http://futurezone.orf.at/futurezone.orf?read
=detail&id=117477&tmp=23485, 13.Aug.2002

Golem, Network News: Studien / Marktabschätzungen, 8/02, http://www.golem.de/s64.html, 17.Aug.2002

Grötker, Ralf (Redakteur der Financial Times Deutschland): Rettung für die Raubkopie, 4/02,
http://www.dwsco.com/www/news_events/media_
coverage_more.php?media_nr=105, 15.Aug.2002

Hänel, Frederike (Rechtsreferendarin, Berichterstatterin für JurPC): Napster und Gnutella - Probleme bei der Übertragung von MP3-Dateien nach deutschem Urheberrecht, 12/00,
http://www.jurpc.de/aufsatz/20000245.htm,
28.Aug.2002

Heinrich, Katja (Universität Tübingen, Proseminar: Multimediastandards im Internet):Thema 5: Peer-to-Peer Datenbanken, 11/01
http://www-ra.informatik.uni-tuebingen.de/lehre/ws01/pro_internet_ausarbeitung/proseminar
_heinrich_ws01.pdf, 20.Aug.2002

Hottes, Sascha (Redakteur von netzwelt): Tauschbörsen wachsen wieder http://www.netzwelt.de/news/67254-tauschboersen-wachsen-wieder.html, 01.Feb.2005

IfKom (Ingenieure für Kommunikation), Internet-Kriminalität 4/01, Rev. 6/02, http://home.t-online.de/home/ifkom.lv-hessen/internetkriminal.htm, 17.Aug.2002

Infosec: Internet News, 8/02, http://www.infosec.ch/faelle/f_infonews.htm, 17.Aug.2002

Jäkel, Stephan (Director Public Policy der Bertelsmann eCommerce Group): Datenschutz und geistiges Eigentum im Internet, 8/01, Rev.9/01, http://www.datenschutz-berlin.de/infomat/heft29/jaekel.htm, 17.Aug.2002

Krägeloh, Uwe: Kommunikationssystem zur politischen Beteiligung der Bürger/Innen (Diplomarbeit), /01, http://www.code.uni-wuppertal.de/de/current/diplom_uwe/intro.html, 17.Aug.2002

Krempl, Stefan (Redakteur von Heise): Interview mit Joachim Kirschstein, Marketingleiter bei Universal Music, über das neue deutsche Musikportal popfile.de, 8/02, http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/musik/13063/1.html, 16. Aug. 2002

Krempl, Stefan: Urheberrechts-Novelle bleibt heftig umstritten, 8/02 http://www.heise.de/newsticker/data/jk-01.08.02-003/18.Aug.2002

Kreutzer, Till (Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Kukuk, Hamburg): Tauschbörsen verletzen nicht das Urheberrecht, 2/01, http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/4857/1.html, 13.Aug.2002

Kubic, Thomas, Deputy Assistant Director (FBI): The FBI's Perspective on the Cyber Crime Problem, 6/01, http://www.fbi.gov/congress/congress01/kubic 061201.htm, 15.Aug.2002

Kubica, Johann (Ltd. KD im Bundeskriminalamt Wiesbaden), /01, http://www.die-kriminalpolizei.de/ausgaben/kp0103.htm#Artikel1, 13.Aug.2002

Meseke, Bodo (ehemaliger Sachbearbeiter der ZaRD des BKA): „Lagedarstellung der Internet-Kriminalität", 4/00, http://www.artikel5.de/artikel/bka-2000.html, 20.Aug.2002

Müller, Dietmar (Mitarbeiter von ZDNet): Studie: P2P boomt nach wie vor, 1/03, http://news.zdnet.de/story/0,,t101-s2129346,00.html, 14. Sept. 2003

Netz gegen Kinderporno, /98, Rev.: 1/02, http://www.heise.de/ct/Netz_gegen_Kinderporno/default.shtml, 18. Aug. 2002

Patalong, Frank (Redakteur von Spiegel Online): P2P ist heiß – die Stimmung noch heißer, 7/02, http://www.spiegel.de/dertag/pda/avantgo/artikel/0,1958,206714,00.html, 25.Aug.2002

PC-Welt, Nachrichten, 4/01, Rev. 8/02, http://www.pcwelt.de/news, 13.Aug.2002

Picko, Helmut, KOK (ZKB/KK 41 Computerkriminalität): Der Computer als Tat und Beweismittel – Computerkriminalität: Dialer, 8/02 http://www.bdk.de/magazin/juli-august-2002.php3, 17.Aug.2002

Rechtsanwaltskanzlei Wilfried Gaiser, Urheberrechte im Internet, o.J. http://www.cyberlaw.de/markenrecht/Urheberrechte.htm, 24.Aug.2002

Rockstroh, Jens (Universität München, Seminar: Kapitalmarktforschung, Finanzierung): Überlegungen zur Auswirkung des Internets auf den Umgang mit Musik, o.J.,
http://www.kmf.bwl.uni-muenchen.de/schmalenbach/skiera.pdf, 13.Aug.2002

Röttgers, Janko (Redakteur von Heise): CEO tritt zurück, Gründer verlässt Firma, Belegschaft wird entlassen, 5/02
http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/musik/12541/1.html, 17.Aug.2002

Schmidt, Markus (Redakteur von Chip), File Sharing-Tools im Vergleich, Musik und Filme gratis, 6/02,
http://www.chip.de/specials/chip_special
_8729889.html, 17.Sep.2002

Stern, Nachrichten, o. J., Rev. 8/02,
http://www.stern.de/computer-netze/readme, 16. Aug. 2002

Tunebite (Softwarehersteller zur Umgehung von Kopierschutz), http://www.tunebite.de, 01. Feb. 2005

Websense, Press Releases, 4/02,
http://www.websense.com/company/news/pr/02/042502.cfm, 03.Apr.2003

Yahoo! Musik: Napster bei Bertelsmann auf der Kippe?, 8/02
http://de.news.yahoo.com/020801/56/2vy10.html, 28. Aug. 2002

Urheberrechtsvertreter

(keine abschließende Aufzählung)

ASCAP (American Society of Composers, Authors and Publishers): http://www.ascap.com, 14. Aug. 2002

BMG (Bertelsmann Music Group):
http://www.bmg.de/de/index.jsp, 13. Aug. 2002

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte):
http://www.gema.de/home.shtml, 14. Aug. 2002

MPAA (Motion Picture Association of America):
http://www.mpaa.org/home.htm, 14. Aug. 2002

Musicload („pay-per-track"-Portal der T Online International AG): http://www.musicload.de, 01. Feb. 2005

Popfile („pay-per-track"-Portal von Universal Musik):
http://www.popfile.de, 01. Feb. 2005

RIAA (Recording Industry Association of America):
http://www.riaa.com, 14. Aug. 2002

Universal Music:
http://www.universal-music.de/index1.php,
14. Aug. 2002

„file sharing"-Dienste

(keine abschließende Aufzählung)

AsiaYeah: http://www.asiayeah.com/service/search
File.jsp, 26.Apr.2004
audiogalaxy (lediglich Freeware):
http://www.audiogalaxy.com, 26. Apr. 2004
Audiognome:
http://www.audiognome.com, 26. Apr. 2004
BearShare: http://www.bearshare.com, 26. Apr. 2004

Blubster: http://www.blubster.com, 26. Apr. 2004
Carracho: http://www.carracho.com, 26. Apr. 2004
CXC: http://www.cxc.com, 26. Apr. 2004
eDonkey 2000:
http://www.edonkey2000.com, 26. Apr. 2004
eMule: http://www.emule.com, 26. Apr. 2004
FileNavigator: http://www.filenavigator.com,
26.Apr.2004
Filetopia: http://www.filetopia.org, 26. Apr. 2004
FreeNet: http://freenetproject.org/cgi-bin/twiki/view/Main/WebHome, 26. Apr. 2004
FastTrack (nur „Basisprotokoll“):
http://www.fasttrack.nu/index_int.html, 26. Apr. 2004
Gnucleus:http://sourceforge.net/projects/gnucleus, 26.Apr.2004
Gnutella (lediglich noch „Basisprotokoll“):
http://www.gnutella.com, 03. Apr. 2004
Gnutella2: http://www.gnutella2.com, 03. Apr. 2004
Gnutelliums: http://www.gnutelliums.com/linux_unix/GNUT, 26. Apr. 2004
grokster: http://www.grokster.com, 26. Apr. 2004
Haxial: http://www.haxial.com/index2.html, 26. Apr. 2004
iMesh: http://www.imesh.com, 26. Apr. 2004
KaZaA: http://www.kazaa.com/en/index.php, 26. Apr. 2004
KaZaA Lite: http://www.kazaalite.nl, 03. Apr. 2004
LimeWire: http://www.limewire.org, 03. Apr. 2004
Madster: (ehem. http://www.aimster.org): http://www.madster.com, 26. Apr. 2004
mp3: http://www.mp3.com, 26. Apr. 2004
Morpheus: http://www.musiccity.com, 26. Apr. 2004
NeoModus: http://www.neo-modus.com, 26. Apr. 2004
NapShare: http://napshare.sourceforge.net, 26. Apr. 2004
Napster: (ehem. „file sharing“-Anbieter):
http://www.napster.com, 03. Apr. 2004
Newtella: http://www.newtella.com, 26. Apr. 2004
OpenNap: http://opennap.sourceforge.net, 26.Apr.2004
Phex: http://phex.kouk.de, 26. Apr. 2004
Qtella: http://www.qtella.net, 26. Apr. 2004
Shareaza: http://Shareaza.com, 17. Apr. 2004
SongSpy: http://www.songspy.com, 26. Apr. 2004
Soulseek: www.slsk.org, 26. Apr. 2004
UnWrapper: http://www.unwrapper.com, 26.Apr.2004 WINMX: http://www.winmx.com, 26. Apr. 2004
XoloX: http://www.xolox.nl, 26. Apr. 2004

Internetkriminalität

3 – 2 – 1: meins! 1 – 2 – 3: Betrügerei!

Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Überall in der Stadt sieht man sie. An Plakatwänden auf den Bahnhöfen, als Annoncen in den Zeitungen oder Zeitschriften, auch in Gestalt von Großpostern an den Litfaßsäulen. Geradezu euphorisch blicken sie drein, die Frauen und Männer, eher den jüngeren Jahrgängen zuzurechnen, denen die Anspannung ob der gecounteten Sekunden drei zwei eins noch im Gesicht geschrieben steht. Der Höhepunkt der Dramaturgie erreichte bei Zero fast schon eine schicksalhafte Dimension. Mein oder dein, alles oder nichts, Sekt oder Selters! Schließlich die Auf- und Erlösung: meins! Na toll, denkt der Betrachter, hat ja dann wohl geklappt, das mit dem Schnäppchen. Sollte ich auch mal probieren...

Bei mir weckt dieses Plakat allerdings regelmäßig andere Impulse. Zugegeben, ich bin seit über 30 Jahren Polizeibeamter und somit „jobgeschädigt“. Da muss man sich wohl nicht wirklich schämen, wenn die Gedankengänge selten dem zu folgen bereit sind, was fremdbestimmt vordergründig assoziiert werden soll.
Im Laufe des Berufslebens hat unsereins eben über Empirie, auch Trial and Error, gelernt, dass das Gute dem Menschen keinesfalls wesensimmanent ist, im Gegenteil. Die Dinge hinterdenken, skeptisch sein, Verdacht schöpfen – das ist somit selbstverständlicher, fast schon automatischer Bestandteil der eigenen Lebensphilosophie und -strategie geworden, nicht nur im Beruf. Das kann warnen und schützen, durchaus aber auch lähmen und mitunter belasten. Risikominimierend ist es allemal, spontanitätshemmend aber ebenfalls. Der Hang dazu, den (vermeintlich) sicheren Weg gehen zu wollen, überwiegt. Irgendwie haftet einem dadurch das Label des „Langweilers“ an. Damit kann man leben. Richtig, der Prototyp eines ebay-Kunden bin ich nicht. Schade eigentlich – manchmal. Andererseits laufe ich so nicht Gefahr, disponiertes oder gar prädisponiertes Opfer der Internetkriminalität zu werden. Auch damit kann ich leben und zwar gut. Denn: Wer garantiert mir, dass sich auf den beschriebenen Plakaten tatsächlich die glücklichen Ersteigerer einer begehrten Sache mit pekuniärem oder ideellem Wert präsentieren? Vielleicht sind da ja die abgebildet, und verbreiten ihr strahlendes Siegerlächeln, die die Offerte gemacht hatten. Und zwar ein Angebot, das in

Wirklichkeit keines war, zumindest kein ehrliches. Ein Scheingeschäft eben oder ein Geschäft, das nur im Sinne des Verkäufers diesen Namen verdient. Minderwertige Ware, funktionsuntüchtige bzw. beschädigte Gegenstände, Falsifikate, gestohlene oder unterschlagene Sachen. Denn auch der Betrüger hat als ebay-Kunde nachvollziehbar Grund zur Freude, geht es ihm doch ausschließlich um das Geld der Auktionäre. Genau das bekommt er nach dem Countdown mit Geschick und Glück. Drei – zwei – eins: meins!

Sicherlich ist es weder sachgerecht noch fair, das Internet pauschal oder die Domäne ebay speziell zu kriminalisieren und zu diskreditieren. Gleichwohl liefert das Internet erhebliche Räume und Nischen für ein ganzes Sammelsurium unterschiedlichster Kriminalitätsfelder. Und das in einer Dimension, die aufhorchen lässt.
Die Dunkelfeldschätzung der Fachleute liegt bei einer Größenordnung von 1 - 2 % inkriminierter Seiten des Internetangebotes. Was auf den ersten Blick nicht signifikant aussieht, erweist sich bei näherer Betrachtung gegenteilig. Etwa 100.000 Newsgroups und aktuell deutlich mehr als eine Milliarde (!) Webseiten im Cyberspace lassen die 1 – 2 % in einem anderen Licht erscheinen.

Hinzu kommt, dass das Internet schon seit Jahren und weiterhin ungebrochen expandiert. Je mehr Webnutzer sich in das Netz begeben desto mehr Täter, aber auch Opfer, wird es hervorbringen. Die Tatgelegenheiten steigern sich schier ins Grenzenlose, gleich dem Charakter des Internet als universelles Kommunikations- und Interaktionssystem selbst. Zweifellos sind da die staatlichen Organe gefordert, wenn sich ins Unkontrollierbare abgleitende und sich jeder Schranke oder Sozialregelung entziehende Entwicklungen abzeichnen. Das gilt für die Legislative, Judikative und Exekutive gleichermaßen. Bei dem rasanten Tempo der Fortschritte auf dem Gebiet der Technik, der enormen innovativen Kreativität auch der leider nicht nur seriösen Internetnutzer, den erheblichen Differenzen bei der Rechtslage in den Ländern, die ja problemorientiert weltweit zu betrachten wäre, und der zunehmend festzustellenden Bereitschaft einer Vielzahl von geradezu hasardierenden, mit einer Art Goldgräbermentalität operierenden Glücksritter, die vor lauter €- und $ - Zeichen in den Augen kaum noch den 19“-Monitor visuell fixieren können, sind den staatlichen Einflussmöglichkeiten und Regulierungsoptionen Grenzen gesetzt. Das bezieht sich auf personelle wie auf ausstattungsbezogene Ressourcen. Hinzu kommt das Thema Zeitmanagement. Selbst bei einer möglicherweise zu erreichenden weitgehenden Harmonisierung der Rechtslage: Wer will und kann denn die Inhalte der Internetseiten bzw. deren Angebote auch nur annähernd umfassend und gegenwartsbezogen prüfen? Welche Polizei oder sonstige Institution soll das leisten?

Bei einem erheblichen Teil der Internetkriminalität handelt es sich um so genannte Kontrolldelikte, da existiert weder ein Anzeigender noch Geschädigter. Ob Staatsschutzdelikte, Rauschgiftkriminalität, Produktfälschung oder Vertrieb/Besitz von Kinderpornografie, um nur einige Beispiele zu nennen, immer ist und bleibt die Polizei auf sich gestellt.
Die zweite Seite der Medaille – gemeint sind die Delikte, die sehr wohl Primäropfer hervorbringen und somit Strafanzeigen, die die Polizei gemäß dem Legalitätsprinzip per se zu verfolgen hat – stellt die Ermittlungsbehörde gleichermaßen vor Kapazitäts-, mitunter aber auch vor Akzeptanzprobleme. Nicht selten entsteht der Eindruck, dass die Bereitschaft der Inkaufnahme eines erhöhten und zumeist

unverhältnismäßigen Sicherheitsrisikos von Seiten der Beteiligten proportional zu der erwarteten/erhofften Gewinnmaximierung steigt. Da werden auch Gelder an völlig unbekannte Geschäftspartner transferiert, ohne dass erforderlichenfalls auch nur der Hauch einer Chance zur Identifizierung real wäre. Geht's gut – prima! Geht's schief, ruft man nach der Polizei.

Aber auch ganze Industrie- und Vertriebsunternehmen gehen zunehmend dazu über, in punkto Sicherheit stringent nach dem Kosten-Nutzen-Prinzip zu verfahren. Weniger Betriebskosten rechtfertigen allemal Abstriche am Kontrollsystem. Entsprechende Einbußen werden kalkuliert und sind im Preisgefüge berücksichtigt. Zudem bleibt zur Not auch hier immer noch der Weg über die staatliche Repressionsschiene offen. Damit wird die Polizei mehr oder weniger zum Büttel der Vertriebsunternehmen gemacht, die profitorientiert Lücken im Sicherheitssystem bestehen lassen. Darüber hinaus bezahlt die Gesellschaft, der Bürger und Steuerzahler also, die Nachlässigkeiten der Firmen unverhältnismäßig kostenintensiv. In Relation zu dem Ermittlungsaufwand und den daraus resultierenden Verfahrenskosten wäre die Beseitigung der meisten Schwachstellen im Kontrollverfahren der Geschäftsabwicklung zur Minimierung der Tatgelegenheiten aus der „Portokasse" zu bezahlen. Solange die Unternehmen jedoch nur die eigenen Verluste gegenrechnen (müssen), geht zumindest ihre Rechnung auf.

Das betrifft im Übrigen nicht nur die Internetkriminalität, sondern das gesamte Spektrum der Betrugsdelikte. Die Anzahl der erforderlichen Betrugskommissariate und deren Mitarbeiter steigt kontinuierlich (Tankbetrug, Warenbestell-schwindel, Kreditkartenbetrug, Anlagebetrug, Provisionsbetrug etc.). Da wäre dann auch einmal die Frage zu stellen, ob es sich die Polizei überhaupt erlauben soll, gar darf, andere Deliktfelder wie z.B. Raub, Körperverletzung, Einbruch, Brand oder Kinder- und Sexualdelikte zu Gunsten der erdrückenden Vorgangsflut auf dem Betrugssektor zu vernachlässigen?!

Was im engeren Sinne unter dem Begriff Internetkriminalität zu subsumieren ist, wird nicht klar definiert. Die Computerkriminalität und das Themenfeld Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Delikte) gehören einerseits dazu, sprengen aber zugleich den eigentlichen Kernbereich Internet, der präziser als „Kriminalität in Datennetzen" bezeichnet werden kann. Bundesweit verzeichnet die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) für das Jahr 2003 knapp 60.000 Fälle der Computerkriminalität. Etwa 2,5% davon betreffen das Internet. Derzeit ist das Gros der Verfahren noch der Rubrik Pornografie/ Kinderpornografie zuzurechnen, die Anzeigen im Zusammenhang mit Betrugshandlungen bei Online-Auktionen laufen den tradierten Aktionsfeldern aber zunehmend den Rang ab. Die fortschreitende Attraktivität dieser Verkaufsform lässt immer mehr im Umgang mit diesem Medium sowie dessen eigenen Regeln und Verfahrensabläufen unerfahrene User zu Opfern werden. Das Dunkelfeld dürfte beachtlich sein.
Was macht denn nun eigentlich das Internet für den Täter so attraktiv?
Zunächst die Anonymität, der er sich bedienen und zumeist gewiss sein kann. Er muss weder am Tatort auftreten noch zwingt ihn jemand, gesicherte Daten zur Identifizierung seiner Person preiszugeben. Die Nutzung von Fremdstationen, Verwendung von Nickname oder Fakeaccounts sind nur einige Tarnstrategien. So hinterlässt der Täter zwar Spuren, die führen aber oft in das Nirvana des Chat oder – wie Ermittler mitunter frustriert feststellen – in das „WORLD WIDE WEG", wo auch

regelmäßig größere Summen transferierter Gelder zu finden sind, oder gerade eben nicht mehr.

Eine nicht unerhebliche Rolle spielt auch, dass der Täter das Opfer weder kennt noch kennen lernen muss und er dieses im Normalfall nie zu sehen bekommt. Alles läuft elektronisch und anonym ab. Ein Vorgang, bei dem es der Überwindung einer Hemmschwelle – sofern überhaupt vorhanden – kaum bedarf. Die Tatbegehung ist real zu jeder Tages- und Nachtzeit weltweit möglich. Auf Tatgelegenheiten muss nicht erst gewartet werden, die kann man sich problemlos in das Wohnzimmer klicken. Die Anzahl der verheißungsvollen Angebote für die ebenso unerfahrenen wie oft erfolgs- bzw. geldgierigen User gibt jedem von ihnen ausreichend Gelegenheit, sein Lehrgeld zu zahlen. Die immer häufiger festzustellende weitreichende Automatisierung der Geschäftswelt, der elektronischen Datenverarbeitung und Interaktion erweitert die Spielwiese krimineller Subjekte auf diesem Gebiet zunehmend. Hier bieten u.a. „Online-Banking“ oder auch „Electronic Commerce“ eine lohnenswerte Plattform, um bei-spielsweise Viren oder Trojaner zu implementieren und damit unrechtmäßig ggf. kostenintensive Manipulationen zu starten. Resümierend ist zu konstatieren, dass ein lückenhaftes Sicherheitssystem einerseits und das oft wenig ausgeprägte Sicherheitsbewusstsein andererseits den Schmarotzern, Parasiten, Betrügern und sonstigen Straftätern im Internet Tür und Tor öffnen.

Vieles ist – teilweise auch gesetzlich – noch nicht geregelt, also ungeklärt. Das gilt für Verfahrensabläufe, Vertragsrechte, Garantien, Ansprüche, Verpflichtungen, Zahlungsmodalitäten, Haftungsfragen, Unterverträge, Kompetenzprobleme, Kryptografie, De-Anonymisierung, Dialer-Verfahren etc.; erst nach und nach greifen Rechtsprechungen, die mitunter nur über langwierige Prozesse Klarheit und Rechtssicherheit brachten. Noch herrscht die Ellenbogenmentalität, Skrupellosigkeit und Geldgier, durchmischt in den Grauzonen des Cyberspace mit Pfiffigkeit, Cleverness und Mut, oft auch den der Verzweiflung oder Verblendung, vor. Also: Weitgehende Normen- und Regellosigkeit. Moment, das kommt uns doch irgendwie bekannt vor...

Genau, die Anomietheorie von Durkheim (Die Regeln der sozialen Methode, 2.Aufl. Neuwied 1965, 1. franz.Aufl. Paris 1895, Le suicide, Paris 1897, deutsch: Selbstmord, Neuwied, Berlin, 1967) oder Merton (Anomie, Anomia, and Social Interaction: Contexts of Deviant Behavior, New York, 1964 sowie Social theory and social structure, New York, London 1968)! Der Begriff Anomie wurde erstmalig im 16. Jahrhundert verwendet und steht für „Regel-/ Normlosigkeit“.
Ob man das Internet tatsächlich mit dem Zustand in Verbindung bringen kann und sollte, den **Emile Durkheim**, 1858 in Epinal/Frankreich geb., 1917 in Paris verstorben, als Professor an der Pariser Uni und Begründer der Kriminalsoziologie bei der Darstellung seiner Anomietheorie vor Augen hatte, darf getrost als strittig gelten. Durkheims Theorie stellt jedenfalls auf gesamtgesellschaftliche Zustände und Probleme ab. Bei entscheidenden Einschnitten in das Sozialgefüge einer Völkergemeinschaft – so seine These – verlieren alte Werte, Gesetze und Regeln ihre Gültigkeit und Anerkenntnis. Da neue Normen, die die aktuelle Situation allgemeinverbindlich regulieren könnten, noch nicht existieren oder verinnerlicht wurden, entsteht ein Vakuum, ein Zustand der Normlosigkeit eben. Derartige Situationen sind nach gravierenden Veränderungen zu erwarten, die exorbitante Ausmaße erreichen und sich eher plötzlich ereignen, wie etwa eine Revolution. Auch

wenn das Internet revolutionäre Veränderungen gebracht hat, sind diese aber doch evolutionär gewachsen. Gleiches gilt für einen der Anlässe, die Durkheim zu seiner Theorie inspirierten, nämlich die industrielle Revolution, der ja zunächst auch erst einmal die technische Entwicklung vorausging. Der Weberaufstand hingegen war dann schon ein plötzliches Umbruchereignis. Warten wir also ab, ob es eines Tages den Aufstand der User geben wird.

Im Gegensatz dazu widmete sich **Robert King Merton**, der als amerikanischer Soziologe 1938 den Anomiebegriff wieder aufnahm, in seinem durchaus schichtspezifischen Ansatz zielgerichtet dem Individuum. Beiden ist aber gemein, dass sie die Kriminalität in der Gesellschaft (bis zu einem gewissen Grad an Quantität) für normal halten. Kriminalität ist demnach nicht nur integraler Bestandteil jeder gesunden Gesellschaft, sie ist als denkbare Antizipation der zukünftigen Moral und erster Schritt zur Fortentwicklung gleichsam nützlich und gewollt. Damit erscheint der Verbrecher nicht mehr schlechthin unsozial, also eine Art von Parasit oder als nicht assimilierbarer Fremdkörper im Sozialge-füge, sondern als regulärer Wirkungs-
faktor.

Nach Merton definiert die Gesellschaft erstrebenswerte Ziele, die „von allen“ erreicht werden wollen. Sie gibt gleicher-maßen Mittel vor, wie diese Wünsche erfüllbar werden, nämlich durch den Einsatz legitimierter Handlungsalternativen (Arbeit, Erbschaft, Lottogewinn, Geschenke usw.). Da die Mittel jedoch je nach Schichtzugehörigkeit und Anspruchsniveau höchst unterschiedlich sind, entsteht für denjenigen, der mit seinen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten den eigenen Ansprüchen nicht genügen, die internalisierten Ziele also nicht erreichen kann, ein anomischer Druck. Dieser muss kompensiert werden, durch Alternativstrategien zur individuellen Anpassung. Das ist möglich über fünf verschiedene Verfahrensmuster, die Merton wie folgt bezeichnet:

- Konformität
- Innovation
- Ritualismus
- Apathie/Rückzug
- Rebellion

Und genau diese fünf Typen lassen sich im Umgang mit dem Internet wiederfinden.

Konformität – sicherlich der für den Kriminologen am wenigsten ergiebige Fall – ist gegeben, wenn die Person sowohl die kulturellen Ziele als auch die institutionalisierten Mittel zur Zielerreichung anerkennt. Der also, der brav im Internet stundenlang nach Angeboten sucht und ehrliche Geschäfte abschließt.

Bei der **Innovation** werden zwar die Ziele akzeptiert, nicht aber die (ohnehin nicht ausreichenden, nicht zur Verfügung stehenden) Mittel. Durch Anwendung noch nicht anerkannter oder gar illegitimer Mittel erreicht der Delinquent sein Ziel (Besitz, Reichtum) schließlich doch. Jedes Mittel ist sozusagen recht, der Zweck „heiligt“ die Mittel. Ob ebay- Betrug, Dialerstrategien, unlautere Werbung, verbotenes Glücksspiel, Urheberrechtsverletzungen, Verstöße gegen das Arzneimittelgesetz, Vertrieb von Pornografie/Kinderpornografie, Hehlerei, Missbrach von Kreditkarten, Hacker, Phreaking (missbräuchliche Benutzung von Telekommunikationsanlagen)

usw., spielt keine Rolle, Hauptsache: Innovation, also die Entwicklung neuer Ideen, die Profit bringen.

Ritualismus lehnt die Ziele ab, akzeptiert aber die ihm offenen Mittel. Die Ziele werden einfach neu definiert, herabgesetzt, während die Normen sogar überbetont und akribisch eingehalten werden (Bürokratismus etwa).

Apathie/Rückzug bedeutet Ablehnung der kulturellen Ziele und der vorgegebenen Mittel. Die Flucht aus der Realität sozusagen, z.B. in Form des Alkoholismus, Drogenmissbrauchs oder des ununterbrochenen Surfens im Internet, in jeder freien Stunde, nächtelang...

Rebellion entzieht sich allen Regeln, die interessieren nämlich gar nicht. Die Ziele natürlich auch nicht. Der politische Protest erlaubt alles, was im Sinne der Sache zu sein scheint. Nur die revolu-tionäre Sozialstruktur wird angestrebt. Hier findet sich der Cyber-Terrorismus wieder.

Fazit: Immer mehr Menschen begeben sich freiwillig in das Internet. Sie sind guten Glaubens, dieses Netz jederzeit problemlos und unbeschadet wieder verlassen zu können, ohne zu merken, dass unliebsame Zeitgenossen die Maschen womöglich illegal bereits sehr viel enger geknüpft haben. Wer das schließlich mitbekommt und dieser Situation zu entkommen sucht, ist gezwungen, auch durch Maschen zu schlüpfen, die sich als zu klein erweisen. Dabei gehen mitunter einige Schuppen verlustig. Vielleicht behauptet daher der Volksmund, dass eine im Portemonnaie aufbewahrte Fischschuppe Geldsegen verheißen würde...

WICHTIGE BGH- ENTSCHEIDUNG

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch in Notwehr

1. Vorbemerkung

Die Voraussetzungen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs sind in den Polizeigesetzen der Länder sehr detailliert beschrieben. Als ultima ratio des unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch der Schusswaffe naturgemäß an sehr enge Voraussetzungen geknüpft.

Im Zusammenhang mit den ersten Geiselnahmen, die unter Einsatz von Schusswaffen beendet wurden (u.a. Fall „Rammelmeier“), stellte sich die Frage nach der Legitimation dieses Vorgehens. Mangels spezieller Regelungen in den Polizeigesetzen stellten die Staatsanwaltschaften die Verfahren über die Vorschrift der Nothilfe (geleistet zugunsten der Geiseln) ein. Bei den Vorarbeiten zu einem einheitlichen Polizeigesetz der Länder, die in den siebziger Jahren zum „Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes“ führten, wurde insbesondere auch die Frage diskutiert, ob für den im Dienst befindlichen und hoheitlich handelnden Polizeibeamten ein Rückgriff auf die straf- und zivilrechtlichen

Notwehrrechte überhaupt zulässig sei. Eine breite Meinung im Schrifttum verneinte dies, u.a. mit der Begründung, dies führe zu einer nicht vertretbaren Erweiterung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch. So könne der Polizeibeamte, der einen Einbrecher oder Dieb auf frischer Tat antreffe, den flüchtenden Täter mit der Schusswaffe zum Anhalten zwingen, wenn er dies damit begründe, dass er in Nothilfe für das bestohlene Opfer handeln wollte, um diesem das Stehlgut wieder zu beschaffen. Nach den öffentlich-rechtlichen Schusswaffengebrauchsbestimmungen wäre der Schusswaffengebrauch unzulässig gewesen. Die Verfasser des „Musterentwurfs“ sahen diese Problematik sehr wohl, nahmen aber in § 35 Abs. 2 trotzdem den Notrechtsvorbehalt auf. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Sinn dieser Regelung vor allem sein soll, dem Polizeibeamten bei Überschreitung der Grenzen der Befugnisse nach Polizeirecht den Schutz z.B. des § 32 StGB zu erhalten, was allerdings eine evtl. disziplinarrechtliche Ahndung nicht ausschließt. In der Folgezeit wurde der „Musterentwurf“ mindestens in Teilen in die neuen Landespolizeigesetze übernommen. Der nachfolgend besprochene Fall ereignete sich im Lande Thüringen, wo in § 58 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz die Formulierung des „Musterentwurfs“ übernommen wurde: „Die zivil- und strafrechtlichen Wirkungen nach den Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.“
Es wäre auch völlig unverständlich, wenn man dem Polizeibeamten im Dienst das Recht, sein Leben und seine Gesundheit zu verteidigen, nur im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Schusswaffengebrauchsvorschriften zubilligen würde.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urteil vom 30. Juni 2004 – 2 StR 82/04 (LG Mühlhausen), veröffentlicht u.a. in NStZ 2005, 31

2.1 Der Sachverhalt:

Nach den Feststellungen hielt sich der später getötete B am Abend des 27.8.2002 im Klubhaus in N. auf. Im Verlaufe des Abends nahm er Alkohol und Kokain zu sich, wobei ihm der Alkoholkonsum äußerlich so gut wie nicht anzumerken war. B. verließ das Klubhaus am frühen Morgen des 28.7.2002 gemeinsam mit M. An der Ecke T-Straße/A. warfen sie Geld in einen Zigarettenautomaten, der jedoch keine Zigaretten ausgab. Verärgert schlugen beide jeweils mit einer lose herumliegenden Gehwegplatte auf den Automaten ein. Wegen des dadurch entstandenen Lärms riefen unabhängig voneinander zwei Zeugen um 04.27 Uhr bei der Polizei an und meldeten, dass Personen dabei seien, einen Automaten aufzubrechen.
Der Angeklagte, Polizeiobermeister bei der Polizeiinspektion N., und die Polizeiobermeisterin L wurden daraufhin mit ihrem Streifenwagen zum Tatort geschickt. B und M versuchten, sich hinter einem Bierwagen zu verstecken. Der Angeklagte und POM’in L näherten sich dem Bierwagen von der anderen Seite, wobei POM’in L laut rief „Halt, stehen bleiben, Polizei!“ Während M hinter dem Bierwagen von POM’ in L festgenommen wurde, entwand sich B dem Griff des Angeklagten und schlug in Kopfhöhe auf ihn ein. Der Angeklagte wich wegen der Schläge etwas zurück und forderte B auf, sich hinzulegen. B lief indes über eine Terrasse zwischen Tischen und Stühlen in Richtung T-Straße davon, wobei er an einem der angeketteten Stühle zerrte. Der Angeklagte glaubte, B wolle mit dem Stuhl gegen ihn vorgehen und zog sein Pfefferspray aus dem Koppel. B fragte, „Willst Du mich erschießen?“.
Wegen des Abstandes und der Bewegung, in der sich beide befanden, hatte das eingesetzte Pfefferspray keine nennenswerte Wirkung.

Am Ende der Terrasse lagerte eine Palette Pflastersteine, links davon lag ein ungeordneter Haufen dieser Pflastersteine mit einem Gewicht von jeweils etwa drei Kilogramm. B nahm mindestens einen dieser Pflastersteine auf und warf ihn in Richtung des Kopfes des Angeklagten, der ihm in einer Entfernung von drei bis vier Metern gegenüberstand. Aufgrund dieses Wurfes zog der Angeklagte seine Dienstwaffe und führte sie nach oben, um einen Warnschuss abzugeben. B warf in diesem Augenblick mit großer Wucht einen zweiten Stein nach dem Angeklagten, der seinen Kopf nur knapp verfehlte, und drehte sich erneut nach hinten, um einen dritten Stein aufzuheben. Der Angeklagte erkannte, dass ihm durch die Würfe eine erhebliche Gefahr drohte, zog die Waffe nach unten, um B in die Beine zu schießen und betätigte den Abzug der nicht vorgespannten Waffe. Der Schuss traf den sich gerade bückenden B 81 cm über dem Boden in den Rücken und eröffnete die Aorta vollständig, so dass B innerhalb kurzer Zeit verblutete. Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Die Revisionen der Nebenkläger und die der Staatsanwaltschaft blieben ohne Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

Im Falle eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib und Leben eines Polizeibeamten hängt die Frage, inwieweit dieser sich verteidigen darf, insbesondere nicht davon ab, welches Rechtsgut zuvor von dem Angreifer verletzt worden ist. Das zulässige Maß der erforderlichen Verteidigung i.S. des § 32 StGB wird auch hier durch die konkreten Umstände des Angriffs bestimmt, insbesondere durch die Stärke und Gefährlichkeit des Angreifers und durch die dem Angegriffenen zur Verfügung stehenden Abwehrmittel.

2.3 Die Begründung

2.3.1 Bewertung des Geschehens

Der BGH: „Die Beweiswürdigung des Landgerichts hält rechtlicher Nachprüfung stand. Die Würdigung der erhobenen Beweise ist Sache des Tatrichters. Sie ist vom Revisionsgericht grundsätzlich hinzunehmen, auch wenn auf der Grundlage des Beweisergebnisses eine abweichende Überzeugungsbildung möglich gewesen wäre oder sogar näher gelegen hätte. Das Revisionsgericht kann nur dann eingreifen, wenn die Beweiswürdigung rechtsfehlerhaft ist, etwa weil sie gegen Denkgesetze oder gesichertes Erfahrungswissen verstößt oder in sich widersprüchlich oder lückenhaft ist. Ein derartiger Rechtsfehler wird von den Beschwerdeführern nicht aufgezeigt und ist auch sonst nicht ersichtlich. Der von der Nebenklägerin behauptete Widerspruch zwischen den Zeugenaussagen und der Einlassung des Angeklagten besteht nicht. Die Zeugen E und K haben ein schnelles Ziehen, Zielen und Schießen bekundet, wobei sie ein Zielen mit ausgestrecktem Arm als Gegensatz zu einem Schießen aus der Hüfte bejaht haben. Diese Bekundung lässt sich mit der Einlassung des Angeklagten, er habe die Waffe zunächst nach oben geführt, um einen Warnschuss abzugeben, durchaus vereinbaren. Auch hinsichtlich der Würdigung des Landgerichts, B habe sich im Momet der Schussabgabe gebückt, zeigt die Revision keinen Fehler der Beweiswürdigung auf. Die im Urteil in Bezug genommenen Lichtbilder Nr. 7 und 8 weisen im Gegensatz zum Revisionsvorbringen aus, dass die Leiche des B mit den Füßen unmittelbar neben losen Pflastersteinen lag.“

2.3.2 Bewertung des Verteidigungsmittels

Der BGH weiter:

„Nicht zu beanstanden ist auch die Wertung des Tatrichters, dem Angeklagten habe im Moment des rechtswidrigen Angriffs kein erfolgversprechendes milderes Mittel zur Abwehr der Gefahr zur Verfügung gestanden. Angesichts der lebensgefährlichen Steinwürfe brauchte sich der Angeklagte auf das Risiko eines Warnschusses oder einfachen körperlichen Zwangs nicht einzulassen. Er durfte sich vielmehr so wehren, dass die Gefahr sofort und endgültig gebannt war und zu diesem Zweck auch die Schusswaffe einsetzen, wenn auch nur in einer Art und Weise, die Intensität und Gefährlichkeit des Angriffs nicht unnötig überbot.
Nach allgemeinen notwehrrechtlichen Grundsätzen ist der Angegriffene berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, das eine sofortige und endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet; unter mehreren Abwehrmöglichkeiten ist er auf die für den Angreifer minder einschneidende nur dann verwiesen, wenn ihm Zeit zur Auswahl sowie zur Abschätzung der Gefährlichkeit zur Verfügung steht und die für den Angreifer weniger gefährliche Abwehr geeignet ist, die Gefahr zweifelsfrei und sofort endgültig auszuräumen. Diese Voraussetzungen hat das Landgericht hier mit fehlerfreier Begründung verneint. Soweit die Staatsanwaltschaft in ihrer Revisionsbegründung bemängelt, der Tatrichter habe sich insoweit nur auf Vermutungen gestützt, zeigt auch sie keine Tatsachen auf, die belegen, dass ein Warnschuss und ein Zurückweichen des Angeklagten um einige Schritte den Angriff beendet hätten.“

2.3.3 Flucht vor dem Angriff?

„Dem Angeklagten konnte auch nicht angesonnen werden, vor dem Angriff des B zurückzuweichen. Das Gesetz verlangt von einem rechtswidrig Angegriffenen nur dann, dass er die Flucht ergreift oder auf andere Weise dem Angriff ausweicht, wenn besondere Umstände sein Notwehrrecht einschränken, beispielsweise wenn er selbst den Angriff leichtfertig oder vorsätzlich provoziert hat. Etwas anderes gilt auch nicht für Polizeibeamte. Die hier einschlägigen Bestimmungen des thüringischen Polizeiaufgabengesetzes schränken das individuelle Notwehrrecht nicht ein (§ 58 II). Im Falle eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leib und Leben eines Polizeibeamten hängt die Frage, inwieweit dieser sich verteidigen darf, insbesondere nicht davon ab, welches Rechtsgut zuvor von dem Angreifer verletzt worden ist. Das zulässige Maß der erforderlichen Verteidigung i.S. § 32 II StGB wird auch hier durch die konkreten Umstände des Angriffs bestimmt, insbesondere durch die Stärke und Gefährlichkeit des Angreifers und durch die dem Angegriffenen zur Verfügung stehenden Abwehrmittel. Das Notwehrrecht einschränkende besondere Umstände lagen hier nicht vor. Der Angeklagte durfte deshalb einen Schuss auf die Beine des sich nach einem weiteren Pflasterstein bückenden Angreifers richten, um diesen kampfunfähig zu machen. Die durch das Verreißen der Waffe bewirkte, an sich geringfügige Abweichung des Schusses vom gewollten Ziel, welche durch die Bewegung des Geschädigten zu einer tödlichen Verletzung geführt hat, verwirklicht das mit der Notwehrhandlung verbundene typische Risiko und ist daher von der Rechtfertigung umfasst.

3. Schlussbetrachtung

Wieder mal eine der BGH-Entscheidungen, die zeigen, dass auch im höchsten deutschen Strafgericht der gesunde Menschenverstand in der Rechtsfindung nicht außen vorbleibt. Über Situationen zu richten, die in der Praxis in Sekunden entschieden werden müssen, ist sicherlich nicht ganz einfach. Dass mit der Rechtfertigung eines solchen Schusswaffengebrauchs durch Notwehr nun eine Vielzahl von Polizeibeamten dazu verleitet werden könnten, den vom Gesetz

vorgegebenen Rahmen für den Schusswaffengebrauch beliebig zu erweitern, ist wohl kaum zu erwarten. Dass aber in Extremfällen auch der Polizeibeamte das Recht hat, sein Leben und seine Gesundheit wie jeder andere Bürger notfalls auch mit der Schusswaffe zu verteidigen, wurde in erfreulicher Deutlichkeit klargestellt.
Geradezu absurd wäre es, den Rahmen der zulässigen Verteidigung an der Schwere der Vortat zu messen. Dann wäre wohl Notwehr ausgeschlossen, wenn ein wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit angehaltener Fahrzeugführer „ausrastet“ und z.B. mit dem Messer oder einer anderen Waffe auf den Kontrollbeamten losgeht.
Gut, dass auch hier der BGH eine deutliche Aussage getroffen hat.

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Bearbeiter: Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

Sexuelle Nötigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage
GG Art. 103 II; StGB §§ 177 I Nr. 3, 240 I
Die Auslegung der Vorschrift des § 177 I Nr. 3 StGB dahin, dass sich die Nötigung in der Vornahme der sexuellen Handlung gegen den Willen des Opfers erschöpfe, wenn sich dieses in einer schutzlosen Lage befinde und der Täter dies zur Tat ausnutze, verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG – 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 1.7.2004 – 2 BvR 568/04

Zum Sachverhalt:
Die Verfassungsbeschwerde gegen die Urteile des BGH vom 28.1.2004 (2 StR 351/03) und des Landgerichts Bonn vom 11.4.2003 (22 H 1/03) betraf die Auslegung des Tatbestandes der sexuellen Nötigung in der Begehungsalternative des Ausnutzens einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (§ 177 I Nr. 3 StGB). Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.
NStZ 2005, 30

Anmerkung des Bearbeiters:
Die vor dem BVerfG angefochtene BGH-Entscheidung ist in DIE KRIMINALPOLIZEI, Heft IV/2004 auf Seite 130 dargestellt.

Sexuelle Nötigung gegenüber einer Prostituierten; schwerer Menschenhandel
StGB §§ 177, 181 I Nr. 1
1. Die Strafvorschrift des § 177 StGB kann auch gegenüber einer Prostituierten erfüllt werden, wenn bestimmte einzelne sexuelle Handlungen als Folge der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben festgestellt werden.
2. Wird die Prostitution – freiwillig – ausgeübt, ist es nach der Rechtsprechung des BGH für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 181 I Nr. 1 StGB erforderlich und ausreichend, dass das Opfer durch die Einwirkung des Täters zu einer qualitativ andersartigen, von ihm nicht gewollten Form der Prostitution bestimmt wird (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 27.05.2004 – 3 StR 500/03 (LG Oldenburg)

Zum Sachverhalt:
Die Nebenklägerin ging in Bordellbetrieben für den Angeklagten der Prostitution nach. Dieser beutete sie planmäßig aus und überwachte ihre Tätigkeit im Einzelnen. Als er erfuhr, dass die Nebenklägerin es abgelehnt hatte, mit Freiern den Geschlechtsverkehr auszuüben, die übergewichtig waren bzw. nach ihrem Eindruck an einer Geschlechtskrankheit litten, schlug er ihr mehrfach auf den Hinterkopf und trat ihr mit beschuhten Füßen in den Bauch. Er verlangte von ihr, künftig alle Freier ohne Ausnahme zu akzeptieren und mit ihnen ungeschützten Geschlechtsverkehr auszuüben. Weiterhin erklärte er ihr, sie könne ihr „eigenes Grab schaufeln“, wenn sie nicht mehr verdiene. Aufgrund der vorangegangenen Schläge und Drohungen kam die Nebenklägerin in der folgenden Zeit der Weisung des Angeklagten aus Angst nach und übte den Geschlechtsverkehr in einer Mehrzahl von Fällen mit übergewichtigen Freiern aus, die sie ohne die vorherige und fortwirkende Einschüchterung als Kunden abgelehnt hätte. Das *Landgericht* hat den Angeklagten – unter Freisprechung im Übrigen – wegen „ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei in Tateinheit mit sexueller Nötigung, mit gefährlicher Körperverletzung und mit räuberischer Erpressung in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung“, wegen Nötigung und wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis verhängt. Im Übrigen hat es den Angeklagten freigesprochen. Seine Revision hatte teilweise Erfolg.
NStZ 2004, 682

Sexueller Missbrauch eines Jugendlichen gegen Entgelt
StGB §§ 182 I Nr. 1 Alt. 2, 11 I Nr. 9
Für die Verwirklichung des Tatbestandes des § 182 I Nr. 1 Alt. 2 StGB ist es ausreichend, dass sich Täter und Opfer vor oder spätestens während des sexuellen Kontaktes darüber einig sind, dass der Vermögensvorteil die Gegenleistung für das Sexualverhalten des Jugendlichen sein soll. Es genügt, wenn der Jugendliche zur Duldung oder Vornahme der sexuellen Handlung durch die Entgeltvereinbarung wenigstens motiviert wird. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 1.7.2004 – 4 StR 5/04 (LG Rostock)

Zum Sachverhalt:
Der Angeklagte gab sich dem 14-jährigen Martin Sch gegenüber wahrheitswidrig als Produzent pornografischer Filme aus und bot ihm an, für eine Gage von 10.000 Euro als Darsteller in einem solchen Film mitzuwirken. Unter dem Vorwand, die Geeignetheit als Darsteller feststellen zu müssen, führte der Angeklagte an dem Jugendlichen den Oralverkehr durch und sagte ihm im Anschluss daran die Teilnahme am „Casting“ zu. Martin Sch ließ die sexuelle Handlung im Hinblick auf die ihm vom Angeklagten in Aussicht gestellte Gage über sich ergehen. Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Jugendlichen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einem früheren Urteil zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Ferner hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und bestimmt, dass ihm vor Ablauf von 12 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.
Seine Revision hatte hinsichtlich des Maßregelausspruchs Erfolg; im Übrigen war sie unbegründet.
NStZ 2004, 683

Erpressung durch Kaufhausdetektiv – „Fallen lassen der Anzeige“
StGB §§ 253, 299; StPO n. F. § 354 I Lit a S. 2; EMRK Art. 6
1. Eine Epressung und nicht nur eine für Angestellte straflose Bestechung liegt vor, wenn ein Kaufhausdetektiv zwar auf das Angebot von ergriffenen Ladendieben auf „Fallen lassen der Anzeige“ eingeht, sich jedoch nicht auf die bloße Entgegennahme eines angebotenen Vorteils beschränkt, sondern von sich aus eine bestimmte Gegenleistung fordert.
2. Auch nach In-Kraft-Treten der Vorschrift des § 354 I lit. a S. 2 StPO ist dem Revisionsgericht eine eigene Sachentscheidung durch Ermäßigung des Strafausspruchs möglich, wenn die Verfahrensverzögerung erst nach Erlass des letzten tatrichterlichen Urteils eingetreten ist.
3. Stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 354 lit. a S. 2 StPO, ist das Revisionsgericht an einen zugleich unterbreiteten Strafvorschlag nicht gebunden.
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.10.2004 – 1 Ss 76/03

Zum Sachverhalt:
Die Zeugen P und S hatten den Angeklagten zunächst bei der Personalienfeststellung unmittelbar nach dem Ladendiebstahl, bei einem späteren Anruf im Büro des Angeklagten und schließlich bei einem Treffen in einer Gaststätte bedrängt, „ob man mit der Anzeige nicht etwas machen könne“. Hierbei wurde auch die Zahlung eines Geldbetrages besprochen. Die Grenze zur Strafbarkeit überschritt der Angeklagte in Abgrenzung zu einer straflosen bloßen Entgegennahme von Geld aber spätestens zu dem Zeitpunkt, als er von den Zeugen in der Gaststätte für das erstrebte „Fallen lassen der Anzeige“ einen Geldbetrag von zunächst „1.000 DM und nach Verhandlungen von 500 DM pro Dieb“ forderte.
Das *Landgericht* verurteilte den Angeklagten unter Verwerfung der Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des *Amtsgerichts* mit Strafaussetzung zur Bewährung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, weil er am 7.9.2001 und in den darauf folgenden Tagen als bei der Firma B tätiger Kaufhausdetektiv gegen Zahlung eines Geldbetrages von insgesamt 1.000 DM von der Erstattung bzw. Weiterleitung von Strafanzeigen gegen die beim Ladendiebstahl am 7.9.2001 ergriffenen Zeugen P und S abgesehen hatte. Hiergegen wandte sich die Revision des Angeklagten, mit welcher dieser die Verletzung materiellen Rechts

beanstandete. Das Rechtsmittel führte zur Änderung des Strafausspruchs und zur Herabsetzung der Strafe durch den Senat.
NJW 2004, 3724

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

Wohnungsdurchsuchung bei Verdacht der Steuerhinterziehung
GG Art. 13 I, II; StPO §§ 103, 152 II, 160 I
1. Mängel bei der ermittlungsrichterlich zu verantwortenden, verfassungsrechtlich unabdingbaren Umschreibung des Tatvorwurfs und der zu suchenden Beweismittel in einer durch Vollzug erledigten Durchsuchungsanordnung können im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden. Hiervon zu trennen ist die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von bei der Durchsuchung gefundenen Beweismitteln.
2. Einen erhöhten Verdachtsgrad, wie sie die akustische Wohnraumüberwachung nach Art. 13 III GG voraussetzt (vgl. BVerfG, NJW 2004, 999) verlangt die Wohnungsdurchsuchung gem. Art. 13 II GG nicht. (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 20.4.2004 – 2 BvR 2043/03 u.a.

Zum Sachverhalt:
Anlässlich einer Untersuchungsmaßnahme der Steuerfahndung wurden bei einer Durchsuchung der Geschäftsräume mehrerer Sparkassen Zinscoupons sichergestellt. Die Coupons waren im Ausland eingelöst worden. Die Ermittlungen ergaben, dass sie zu einer Inhaberschuldverschreibung einer steuerlich nicht registrierten Person M gehörten. M ist der Mädchenname der Beschwerdeführerin. Die Ermittlungsbehörden erwirkten beim zuständigen Ermittlungsrichter einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Wohnung der verheirateten Beschwerdeführerin. Die Durchsuchung wurde vollzogen. Dabei wurde umfängliches Beweismaterial gefunden, das die Beschwerdeführer nach Belehrung freiwillig herausgaben. Nach einem Teilgeständnis der Beschwerdeführer und der Auswertung der Unterlagen kam es zu weiteren Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen für die Wohnung und die Geschäftsräume von Banken, um Kontounterlagen der Beschwerdeführer zu beschlagnahmen. Der Antrag der Beschwerdeführer auf Aufhebung der Anordnungen wurde abgelehnt.
Die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden wurden nicht zur Entscheidung angenommen.
NJW 2004, 3171

Sperrung eines verdeckten Ermittlers
StPO §§ 244 II, 247; MRK Art. 6 III d
In Fällen, in denen selbst eine audiovisuelle Vernehmung unter optischer und akustischer Abschirmung nach Maßgabe der heutigen technischen Möglichkeiten die Gefährdung eines verdeckten Ermittlers an Leib oder Leben oder die Gefährdung seiner notwendigen weiteren Verwendung nicht verhindern können, muss es zwar bei der Sperrerklärung bleiben. An diese sind unter solchen Umständen aber strenge Anforderungen zu stellen; sie muss deshalb auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 17.8.2004 – 1 StR 315/04 (LG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:
Die Angeklagten sind wegen bewaffneten bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden. Ihre Revisionen bleiben ohne Erfolg. Die Angeklagten Ö und K rügen die Verletzung der Aufklärungspflicht und des fair-trial-Grundsatzes wegen Ablehnung der Vernehmung der Verdeckten Ermittler in der Hauptverhandlung.
Die Revision macht geltend, die Vernehmung der Verdeckten Ermittler hätte ergeben, dass der Mitangeklagte D, der von ihnen die Betäubungsmittel bezogen hatte, von den Verdeckten Ermittlern zu den Betäubungsmittelgeschäften provoziert worden sei. Für die Verdeckten Ermittler bestand eine Sperrerklärung des Innenministeriums Baden-Württemberg, die auch eine audiovisuelle Vernehmung unter optischer und akustischer Abschirmung umfasste. Seine Überzeugung davon, dass die Betäubungsmittelgeschäfte nicht von den Verdeckten Ermittlern provoziert worden, sondern auf Initiativen des D zu Stande gekommen seien, hat das *Landgericht* in erster Linie auf die Aussagen des D im Ermittlungsverfahren, auf umfangreiche Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung sowie auf die Vernehmung des Führungsbeamten der Verdeckten Ermittler gestützt. Die Angeklagten und ihre Verteidiger hatten Gelegenheit, durch Vermittlung des Führungsbeamten konkrete Fragen an die Verdeckten Ermittler zu stellen.
NStZ 2005, 41

Verbotene Vernehmungsmethoden
StPO § 136a
Die rechtswidrige Drohung mit der Invollzugsetzung eines Haftbefehls kann dazu führen, dass das Geständnis des Angeklagten nicht verwertbar (§ 136a III S. 2 StPO) und der nach Verkündung des Urteils erklärte Rechtsmittelverzicht unwirksam ist (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 16.9.2004 – 4 StR 84/04 (LG Paderborn)

Zum Sachverhalt:
Josef N und Bernhard F flogen in der Zeit vom 3. bis zum 17. Mai 2002 in die Dominikanische Republik. Zweck der Reise war es, dass N und F – gegen Geldzahlungen des Angeklagten – jeweils eine junge dominikanische Frau heiraten und diesen so ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland ermöglichen sollten. Dabei hatte der Angeklagte von vornherein vor, beide Frauen hier für sich als Prostituierte arbeiten zu lassen. Durch Vermittlung des zu dieser Zeit in der Dominikanischen Republik lebenden Ehepaares Martin B und Anna Maria Christina G kam es zur Heirat zwischen Josef N und Elvida Monzanilla Fo sowie zwischen Bernhard F und Mariela S.R. Den beiden Frauen hatte der Angeklagte noch in ihrer Heimat mit Hilfe des als Dolmetscher fungierenden Martin B in Deutschland eine „ordentliche Arbeit“ in einem Restaurant oder Schönheitssalon versprochen. Nachdem sie in Deutschland eingetroffen und vom Ehepaar B und dem Angeklagten am Flughafen in Düsseldorf abgeholt worden waren, zwang sie Martin B, für ihn der Prostitution nachzugehen. Am 26.8.2002 ließ sie der Angeklagte ein notarielles Schuldanerkenntnis unterschreiben, in dem beide anerkannten, der Firma B.-S. GmbH, die kurz darauf vom Sohn des Angeklagten erworben wurde, jeweils 7.500 Euro zu schulden. Der Angeklagte bot den Frauen an, ihre Schulden entweder langfristig als Reinigungskräfte oder „zügig“ als Prostituierte „abzuarbeiten“. Beide entschlossen sich, die Schulden schnellstmöglich durch Prostitution abzutragen. Sie gingen sodann für den Angeklagten der Prostitution nach, der ihnen einen Großteil des dadurch verdienten Geldes abnahm.

Nachdem der Angeklagte die Vorwürfe zunächst bestritt, räumte er in der abschließenden Beweisaufnahme den Anklagevorwurf ein.
Gegen den Angeklagten war am 16.12.2002 wegen der zu erwartenden „erheblichen Freiheitsstrafe“, seiner guten Auslandskontakte und dadurch bestehender Fluchtgefahr Haftbefehl erlassen worden, der mit Beschluss
vom 28.1.2003 außer Vollzug gesetzt wurde.
In der Hauptverhandlung stellte der Verteidiger den Antrag auf Vernehmung des in der Dominikanischen Republik lebenden Ehepaares B, falls die Beweisaufnahme für seinen Mandanten „ungünstig ausgehe“. Der Vorsitzende äußerte daraufhin zu dem Verteidiger, dass durch diese Vernehmung im Ergebnis nichts zugunsten des Angeklagten zu erwarten sei und im Falle einer Aussetzung des Verfahrens vom Gericht die Außervollzugsetzung des Haftbefehls „überdacht“ werden müsse; denn der Angeklagte müsse nach der Einschätzung des Gerichts „klar erkannt haben…, dass seine Behauptungen widerlegt und bei einer Aussetzung bei vernünftiger Betrachtungsweise kein anderes Beweisergebnis zu erwarten sei, so dass damit die Fluchtgefahr des Angeklagten, der über umfangreiche Auslandskontakte… (verfüge), in einem anderen Licht betrachtet werden müsse.
Wenn der Angeklagte allerdings keinen Beweisantrag stelle, sondern ein Geständnis ablege, würde sich das Gericht mit einer Strafe von zwei Jahren und neun Monaten „zufrieden geben“.

Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen schweren Menschenhandels zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt. Mit seiner gegen dieses Urteil gerichteten Revision beanstandet er das Verfahren und rügt die Verletzung materiellen Rechts.
wistra 2004, 472

III. Andere Rechtsgebiete

Heranziehung zum Schadenersatz wegen falsch betanktem Dienstfahrzeug
LBG § 96 I 1
Der Beamte, der vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat dem Dienstherrn den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
Der Beamte hat die ihm obliegende Verpflichtung zur Schadensabwendung da-durch verletzt, dass er ein Dienstfahrzeug des Landes mit dem falschen Kraftstoff – Superbenzin statt Diesel – betankt hat. (Leits. des Bearbeiters)
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.9.2004 – 4 S 2258/03

Zum Sachverhalt:
Der Kläger steht als Polizeioberkommissar im Dienste des Beklagten. Am 7.8.2001 betankte er ein Dieselfahrzeug (Mercedes-Benz E 270 T CDI) der Beklagten mit Superbenzin statt mit Diesel und fuhr danach mit dem Fahrzeug zur Dienststelle. Bei der anschließenden Reparatur des Dienstfahrzeuges wurden u.a. fünf Düsen, der Kraftstoffbehälter, der Kraftstoffverteiler sowie die Hochdruckpumpe erneuert bzw. ausgetauscht. Gemäß Reparaturrechnung der DaimlerChrysler AG – Niederlassung Freiburg – vom 10.9.2001 fielen hierfür 4.477,38 EUR an, zu deren Erstattung der Kläger von dem Beklagten herangezogen wurde. Das *Verwaltungsgericht* wies die Klage mit folgender Begründung ab: Der Kläger hätte sich vor dem Tankvorgang

darüber informieren müssen, mit welchem Kraftstoff das Dienstfahrzeug zu betanken sei. Der besonders schwerwiegende Pflichtverstoß liege darin, dass er dieses Fahrzeug zuvor noch nie betankt habe, daher nicht habe wissen können, ob es sich um ein Diesel- oder Benzinfahrzeug handele, trotzdem aber ohne einen – ohne weiteres möglichen – Blick auf die entsprechenden Hinweise auf dem Tankdeckel und der Betriebsanleitung Superbenzin getankt habe. Auch ohne spezielle Einweisung durch den Dienstherrn hätte dem Kläger klar sein müssen, dass er den PKW nur betanken dürfe, nachdem er sich zuvor über den richtigen Kraftstoff informiert habe.
Der *Verwaltungsgerichtshof* hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des *Verwaltungsgerichts* zurückgewiesen.
(Beschl. in der Fachpresse noch nicht veröffentlicht)

BUCHBESPRECHUNGEN

Frank Raberg (Bearb.)
Die Protokolle der Regierung von Württemberg-Hohenzollern. Erster Band: Das Erste und Zweite Staatssekretariat Schmid 1945 - 1947.
Herausgeber: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg.
CXXIII, 546 S. Ln. Euro 48,--, SFR 82,50, ISBN 3-17-018278-1, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart 2004.
Während der gerne als Standardwerk zur Geschichte des nur kurze Zeit existierenden Landes Württemberg-Hohenzollern herangezogene Sammelband von Max Gögler und Gregor Richter (Herausg.) rein gar nichts, aber auch gar nichts zur Entwicklung der am 18.1.1946 gegründeten neuen „Landespolizei“ hergibt, finden wir dagegen dazu in dem heute anzuzeigenden ersten Band der Regierungsprotokolle hochbedeutende Einzelheiten. Der ausgewiesene Landeshistoriker Frank Raberg kommentiert kompetent und sehr umsichtig die einzelnen Protokolle des Ersten und Zweiten Staatssekretariats Schmid 1945 - 1947 und macht uns mit den nicht immer übereinstimmenden Vorstellungen der einzelnen Mitglieder des Staatssekretariats zum Neuaufbau einer demokratischen Vollzugspolizei vertraut. Wir erfahren so manches über die politische Säuberung der Beamtenschaft im neuen Staatsgebilde, über die Laufbahnrichtlinien der Landespolizei, über die neue Polizeischule, aber auch über die nicht unumstrittene Stellung der Polizeioberkommissare (Kreisführer) gegenüber den Landräten. Gerade die letzte Thematik wurde erst in jüngster Zeit wieder aktuell, als die Teufel’sche Verwaltungsreform Baden-Württembergs die Polizeidirektionen in die Landratsämter eingliedern wollte. Mit großer Genugtuung darf man vermerken, dass der Bearbeiter u.a. auch Veröffentlichungen in den Vierteljahresheften „DIE KRIMINALPOLIZEI“ zur Kommentierung der Regierungsprotokolle heranzog. Mit großer Spannung sehen wir den angekündigten Fortsetzungsbänden 1947 - 1948 und 1949 - 1952 entgegen.

KD i. R. Manfred Teufel

Reiner Lichtenberger
Die Grenzpolizei im Landkreis Pforzheim 1945 - 1948. Pforzheim 2000
In der süddeutschen Polizeihistoriographie der letzten 200 Jahre sind immer wieder Verzweigungen zwischen (Zoll)-Grenzschutzorganisationen und eigentlicher Vollzugspolizei auszumachen: Erst gegen Ende 1826 erfolgte eine „gänzliche

Trennung der Polizeimannschaft vom Zoll- und Steuerpersonal“. Bis dahin waren beide Beamtungen im Großherzogtum Baden vereint. In Würt-temberg dagegen war eine Zollschutzwache an den Außengrenzen des Königreichs einige Jahre bis 1834 im Kgl. Württ. Landjägerkorps sachlich und personell integriert. Und in neuerer Zeit sorgte in den 20er Jahren des verflossenen Jahrhunderts ein gut funktionierender Grenzfahndungsdienst der staatlichen badischen Polizei, der zwangsläufig mehr oder weniger in der „Grenzpolizei“ der berüchtigten Gestapo aufging, für eine sicherheitspolizeiliche Überwachung der Staatsgrenzen gegen die Schweiz und gegen Frankreich.

Nach dem totalen Zusammenbruch 1945 ordnete die amerikanische Besatzungsmacht zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen die Aufstellung einer speziellen „Zonengrenzpolizei“ gegen das französische Besatzungsgebiet Württembergs und Badens an, die mit der neu strukturierten Landespolizei verbunden war. In dem vom Völkerrecht gezogenen Rahmen war es zulässig, dass die amerikanische Besatzungsmacht für das besetzte Gebiet eigene Rechtsnormen setzte und diese u.a. mit Hilfe der weiterhin tätigen Organe des besetzten Staates durchsetzen ließ. Dieser „Grenzpolizei“ (auswählend) „im Landkreis Pforzheim“, die von 1945 bis nach dem Inkrafttreten der Währungsreform am 21.6.1948 bestand, hat sich der Polizeihistoriker Lichtenberger, der übrigens schon lange Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte e.V. ist, fachkundig angenommen. In einer sachgemäßen Dokumentation, die recht zeitraubend gewesen sein dürfte und große Umsicht erforderte, hat er eine sorgfältig und zweckmäßig angepackte Materialsammlung vorgelegt. Es werden Details zur Organisation, Dislozierung, zum Personal und zu den täglichen Dienstobliegenheiten des neuen landespolizeilichen Dienstzweigs am Beispiel des Landkreises Pforzheim anregend durch umfassende Angaben zur Kenntnis gebracht. Auch die Uniform- und Effektensammler kommen voll auf ihre Kosten. Mehr als 40 Abbildungen von Uniformen und Uniformteilen sowie von damals gängigen Vordrucken für den Zonengrenzübertritt (wodurch auch landesgeschichtliche Interessen berührt werden) sorgen dafür. Im Anhang wird noch die Organisation der für die deutsche Zonengrenzpolizei oft ausschlaggebenden amerikanischen Militärpolizei vorgestellt. Dies verdient besonders betont zu werden, weil über die „United States Zone Constabulary“ nicht allzuviel bekannt ist. Ein eingehendes Orts- und Personenregister rundet die Dokumentation sinnvoll ab.
Das Druckwerk, an welchem kein an der Polizeigeschichte Interessierter vorbeikommt, kann für etwa 15 Euro bei Reiner Lichtenberger, Kriminalhauptkommissar a.D., Walter-Rathenau-Str. 13, 75180 Pforzheim bezogen werden.

Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R.

Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis. 11., völlig neu bearbeitete Auflage. 2004. XXIV, 578 Seiten. Kart. 24,90 Euro. ISBN 3-7832-0011-3 (Grundlagen der Kriminalistik, Band 32) Kriminalistik-Verlag, Heidelberg

Wer die eindrucksvolle konstitutive Entwicklung der polizeilichen Kriminalistik verfolgen will, braucht nur die vom Tübinger Kriminalrat Anton Dorsch begründete, im Jahre 1957 (mit 177 Seiten) erschienene 1. Auflage des „Roten Faden“ mit der 11. völlig neu bearbeiteten und wesentlich erweiterten Auflage vergleichen. Aus den mehr handwerklichen Hinweisen des ausgesprochenen Praktikers Dorsch ist ein Kompendium der mehr wissenschaftlich begründeten Denkergebnisse (auch aus kriminalistischen Grenzbereichen) entstanden, wobei einige der Mitarbeiter mit ihren Beiträgen debütiert haben dürften. Die Neuauflage stellt moderne

kriminalstrategische, taktische und naturwissenschaftliche Ansätze für die erfolgreiche Aufklärung (aber auch Verhütung) von Straftaten dar, weshalb sie sich für die Polizeipraxis und für die Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten gleichermaßen bestens eignet.

Manfred Teufel

Musterklausuren Psychologie – Klausuren und Übungen mit Lösungen
Von Dr. Reinhard Haselow und Dr. Jens Walkowiak, 1. Auflage, 216 Seiten,
DIN A5, Broschur, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb; 40721 Hilden/Rhld., ISBN 3-8011-0490-7

Bei Berufsbildern, bei denen der Umgang mit anderen Menschen im Mittelpunkt steht, sind psychologische Grundkenntnisse unabdingbar. Daher ist es richtig und konsequent, dass Psychologie auch bei der Polizei immer mehr Gewichtung findet. Darum müssen gerade junge Polizisten in Ausbildung und Studium psychologische Kenntnisse und Theorien erlernen. Und am Ende der Lernabschnitte stehen, wie in anderen Fächern auch, Prüfungen. Das Werk von Dr. Reinhard Haselow und Dr. Jens Walkowiak ist kein Lehrbuch der Psychologie. Es hilft gezielt bei der Vorbereitung zu Prüfungen, damit vom Prüfling das Leistungsanforderungsprofil richtig erfasst und Antworten treffend formuliert werden.

Das Werk ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil des Buches erläuert die grundsätzlichen Prüfungsanforderungen und führt in die Techniken der Klausurbearbeitung im Fach Psychologie ein. Im zweiten Teil finden sich Musterklausuren mit konkreten Lösungshinweisen. Der dritte Teil widmet sich Fragen und Lösungen bei mündlichen Prüfungen. Aufbau und Sprache des Buches sind logisch und verständlich und tragen von daher schon dazu bei, im Fach Psychologie die vor Prüfungen nicht selten aufkommende Verwirrung erst gar nicht entstehen zu lassen.

PHK Günther Heni, Fridingen

Akatshi Schilling und Uwe Dolata (Hg.)
Korruption im Wirtschaftssystem Deutschland, 3. Auflage 2004, 182 Seiten, 16,90 Euro
Mankau Verlag, 82413 Murnau, ISBN 3-9809565-0-4

Bis Mitte der 80er Jahre war Korruption in Deutschland kaum ein Thema. Erste staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ließen seinerzeit noch nicht erahnen, welche Dimensionen die Korruption in Deutschland aufweist. Auch wenn polizeiliche Kriminalstatistiken und Lagebilder wegen der Nichtbeachtung des Dunkelfeldes keine Auskunft über das tatsächliche Ausmaß der Korruption geben können und ein von Transparency International veröffentlichter Korruptionswahrnehmungsindex auch nur begrenzte Aussagekraft hat, bestreitet seit Jahren niemand mehr, dass Deutschland kein weißer Fleck auf der weltweiten Korruptionslandkarte ist. Das Problemfeld „Korruption“ ist erkannt. Jede Veröffentlichung zu diesem Thema dient der Enttabuisierung und leistet einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung. Die Titelseite des Buches beginnt mit den zutreffenden Worten… „Jeder Mensch hat seinen Preis…“. Das Buch spiegelt ein am 18.03.04 in der Fachhochschule Würzburg stattgefundenes Symposium wider.

Nacheinander werden die Aussagen der zu dieser Veranstaltung eingeladenen Experten vorgestellt.

In der ersten Hälfte des Buches bekommt der Leser durch die Mitherausgeberin und Autorin, Akatshi Schilling, ein Fundament notwendiger Informationen zum Thema Korruption an die Hand. Frau Schilling studiert im Fürstentum Liechtenstein im

Studiengang Wirtschaftsinformatik. Sie geht auf die derzeitige Rechtslage in Deutschland, Korruptionsstrukturen, Erklärungsansätze und Auswirkungen ein, macht einen Exkurs in die Korruptionshistorie der BRD und der DDR, zeigt Bekämpfungs- und Präventionsmöglichkeiten auf und stellt Korruption und Ethik gegenüber.
Die weiteren Autorinnen bzw. Autoren des Buches, Dr. Wolfgang Hetzer, Abteilungsleiter im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) „Sinn und Unsinn strafrechtlicher Korruptionsbekämpfung in Europa“, Wolfgang Schaupensteiner, Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, „Korruption in Deutschland“, Dr. Anke Martiny, Senior Adviser bei Transparency International (Berlin), „Transparency International – die Koalition gegen Korruption“, Prof. Dr. W. Angelika Kreitel, Professorin für Wirtschaftsinformatik an der FH Würzburg-Schweinfurt, „Exkurs über die politische Dimension der Korruption“ und Jürgen Roth, Journalist, „Nepotismus als gewachsenes System der Demokratie“ sind ausgewiesene Kenner der Materie und beschreiben auf anschauliche Weise das Phänomen Korruption aus unterschiedlichen Betrachtungswinkeln. Die Reihe der Autoren schließt der Mitherausgeber des Buches, Uwe Dolata. Er ist als Polizeibeamter zuständig für die Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten. Seinen Ausführungen zufolge ist das Strafrecht nicht in der Lage, eine Moral, die es nicht mehr gibt, zu ersetzen. Er beschreibt u.a. einige Fälle aus der Praxis, weist darauf hin, dass die Politik teilweise nur ein begrenztes Interesse an der Aufklärung dieser Straftaten hat und wiederholt zum Schluss seiner Ausführungen noch einmal die Hauptforderung aller Anti-Korruptions-Experten: Verfahren und Geschäfte müssen durchsichtig werden. Transparenz ist der Todfeind der Korruption!
Die Autorinnen und Autoren des Buches machen auch deutlich, dass Korruption nicht nur ein Problem der Korrumpierten ist, sondern dass es insbesondere in den Fällen der strukturellen Korruption auch eine Unternehmerseite gibt, deren Ziel es ist, aus Eigennutz den freien Wettbewerb zu Lasten der öffentlichen Haushalte auszuschalten.

Wolfgang Weppler,
Hessisches Landeskriminalamt

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

GdP für Ausweitung der DNA-Analyse

von Konrad Freiberg,
Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei

Die Möglichkeit, die individuelle charakteristische Identifizierung eines Menschen an Hand seines genetischen Fingerabdrucks vorzunehmen, hat die Verbrechensbekämpfung revolutioniert. Der Erfolg der DNA-Analyse bei der Aufklärung von Straftaten ist enorm. Derzeit verfügt die Polizei über 388.700 Datensätze, davon 321.500 personenbezogene Daten, also DNA-Proben, die sie aufgrund bestehender rechtlicher Möglichkeiten entnehmen durfte oder die freiwillig abgegeben wurden, sowie 67.200 Spuren, die an Tatorten oder Opfern gefunden wurden. In jedem vierten Fall, in dem die Polizei die DNA-Daten vergleichen kann, erlangt sie einen Treffer.

Nicht erst die schnelle Aufklärung des Mordfalles Mooshammer macht den Sinn der DNA-Analysen deutlich: Bis Ende letzten Jahres konnten rund 340 Tötungsdelikte, 820 Sexualstraftaten und 21.000 Diebstähle mit Hilfe der DNA-Analyse aufgeklärt werden. Es lagern noch Tatortspuren von rund 4.000 unaufgeklärten Tötungs- und Sexualdelikten in dieser Datenbank und warten darauf, künftig mit Proben von Verdächtigen abgeglichen zu werden. Für mich ist es ein beruhigendes Gefühl, dass Schwerverbrecher, die möglicherweise jahrelang unerkannt geblieben sind und sich in Sicherheit wiegen, jetzt langsam nervös werden. Sie haben allen Grund dazu.

Soviel zur Erfolgsstory der DNA-Analyse, die vergleichbar ist mit der Identifizierungsmethode durch den Fingerabdruck, die seit über hundert Jahren angewandt wird und die seinerzeit eine ähnlich aufgeregte Debatte ausgelöst hat. Heute streitet darüber ernsthaft niemand mehr.

Natürlich sind die Bedenken und Sorgen von Bürgern ernst zu nehmen. Auch die jetzige Diskussion um die DNA-Analyse ist notwendig, um die Bedenken nachhaltig auszuräumen und dem Bürger die Gewissheit zu geben, dass die Polizei nichts im Verborgenen tut, dass seine Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden und seine Daten zu keinem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck genutzt werden. Die Polizei legt keinen Wert auf materielle und rechtliche Möglichkeiten, die nicht von einem gesellschaftlichen Konsens getragen werden.

Gleichwohl kämpfen wir leidenschaftlich um die DNA-Analyse. Wir fordern, dass die Entnahme einer DNA-Probe zur normalen erkennungsdienstlichen Maßnahme (ED) wird. Das heißt, dass immer dann, wenn eine so genannte ED-Behandlung mit einem Tatverdächtigen durchgeführt wird, eine DNA-Probe ebenso entnommen werden kann wie heute zum Beispiel der Fingerabdruck. Das heißt wiederum nicht, das jeder Ladendieb in die Datei aufgenommen werden soll oder jeder männliche deutsche Einwohner.

Die DNA-Probe ist kein schwerwiegenderer Eingriff in die Persönlichkeit, als die Abnahme eines Fingerabdrucks. Allerdings übertrifft die DNA-Probe bei weitem die Erfolgschancen herkömmlicher Methoden, Verbrechen aufzuklären und damit weitere Verbrechen zu verhindern.

Gleichzeitig schützt der genetische Fingerabdruck Unschuldige vor polizeilicher Verfolgung und sogar vor Justizirrtümern. Passt eine DNA-Spur nicht zu einem

Verdächtigen, dann war er auch wirklich nicht der Täter, selbst wenn alle Indizien gegen ihn sprechen.
Die Polizei kann über die reine Identitätsfeststellung hinaus keine weiteren Informationen, insbesondere Erbinformationen, aus den DNA-Proben gewinnen. Sie kann es nicht, will es nicht und soll es auch nicht dürfen. Vielleicht überraschend: Die Polizei ist nicht einmal interessiert daran.
Für ihre Zwecke, nämlich die Übereinstimmung einer Spur mit einer Person herauszufinden, eignen sich nämlich nur die nicht-kodierenden Teile, also die, in denen keine Erbinformationen enthalten sind. Denn nur diese Teile sind von Person zu Person sehr unterschiedlich.
Bei den kodierenden Teilen hingegen müsste man sehr lange suchen, um Unterschiede zu finden. Die Anlage zu einer Erbkrankheit mag vielleicht für eine Versicherung interessant sein, für die Polizei ausdrücklich nicht.
Mit der von der Polizei benutzten Standard-DNA-Analyse (Short-Tandem-Repeat) werden also Merkmale festgestellt, die sich in den nicht-kodierenden Bereichen der Erbsubs-tanz befinden.
Was der Polizei also – bildlich gesprochen – dort unters Mikroskop kommt, ist kein Buch, in dem man schnell mal ein paar Seiten weiter blättern kann, ob da noch etwas Interessanteres drinsteht.
Die von der Polizei festgestellten Muster werden überdies in Zahlen kenntlich gemacht. Daraus besteht dann der Datensatz in der so genannten Gen-Datei. Auch daraus lässt sich zu keinem Zeitpunkt, auch nicht später, mehr herauslesen, als für die Feststellung einer Identität notwendig ist.
Die stoffliche DNA-Probe, also die Speichelprobe o.ä. wird vernichtet werden oder höchstens für eine eventuell geforderte Nachuntersuchung für die Dauer des Strafprozesses aufbewahrt. Die entsprechenden Regelungen muss der Gesetzgeber treffen.
Eine Missbrauchsgefahr durch staatliche Behörden, insbesondere durch die Polizei sehe ich daher überhaupt nicht. Im Übrigen darf die Polizei nur Beweise anführen, die rechtlich zulässig sind. Sogar die Art diese zu erheben, ist rechtlich geregelt. Vor Gericht ist die DNA-Analyse als alleiniger Beweis übrigens nicht zulässig.
Gegner der DNA-Analyse halten uns auch immer wieder vor, dass die Polizei auch mit herkömmlichen Methoden immerhin über 90 v.H. der Kapitalverbrechen aufklärt. Da-rauf sind wir stolz, aber die Frage ist erlaubt, mit welchem personellen und zeitlichen Aufwand dies in Einzelfällen geschieht. Manche Mordermittlungen dauern Jahre und in dieser Zeit läuft immerhin ein potentieller Mörder oder ein Sexualstraftäter, bei dem die Wiederholungsgefahr besonders hoch ist, frei herum. Es muss im Interesse der Bürger liegen, dass die Polizei schwere Verbrechen nicht nur aufklären, sondern auch möglichst schnell aufklären kann, um weitere Verbrechen zu verhindern.
Wie in fast allen Diskussionen um Daten und Persönlichkeitsschutz fällt mir immer wieder der krasse Widerspruch zwischen dem Misstrauen und der Skepsis gegenüber kontrollierten und kontrollierbaren staatlichen Stellen und der Fahrlässigkeit der Bürger auf, persönlichste Daten in vielfältiger Form in den unkontrollierten und unkontrollierbaren privaten Wirtschaftsbereich weiterzugeben.
Wenn es richtig ist, dass DNA-Analysen auch für den kodierenden Teil sogar im Internet angeboten werden, dann sollte man sich eher Gedanken darüber machen, ob man in einem Versicherungsbüro den angebotenen Kaffee trinkt.
Ich denke, hier stellt sich für den Gesetzgeber der dringlichste Handlungsbedarf.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Gewerkschaft der Polizei verabschiedet Papier zur „Akustischen Wohnraumüberwachung“

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit einem Aufsehen erregenden Urteil am 3. März 2004 die rechtlichen Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung oder wie der Volksmund sagt des „Großen Lauschangriff“ der Verfassung entsprechend neu formuliert hat, ist dieses unverzichtbare Einsatzmittel der Polizei in die öffentliche Diskussion geraten. Dem Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung auferlegt, bis zum 30.06.2005 eine verfassungskonforme Gesetzeslage herzustellen. Bei den Kolleginnen und Kollegen der Polizei aber auch alle anderen an der Strafverfolgung beteiligten Behörden, ist hinsichtlich der weiteren Anwendung der „Akustischen Wohnraumüberwachung“ aufgrund der strikten Bedingungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, eine starke Verunsicherung spürbar.

Der Geschäftsführende Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei hat sich auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2004 mit dem „Großen Lauschangriff“ beschäftigt, ein Positionspapier verabschiedet und folgende Feststellungen getroffen bzw. Forderungen erhoben.

– Die „Akustische Wohnraumüberwachung“ ist ein unverzichtbares polizeiliches Ermittlungsmittel zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus.

– Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass die „Akustische Wohnraumüberwachung“ grundsätzlich verfassungsgemäß ist. Damit ist die Polizei auch beauftragt, dieses Mittel immer dann, wenn es das einzige Mittel ist, eine Straftat in dem rechtlichen Bereich, für den sie geschaffen wurde, aufzuklären und wenn es dazu geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, auch einzusetzen. Zukünftig sollte der Personalbedarf der Polizei auch die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen.

– Die Durchführung von Wohnraumüberwachungen ist nach dem Urteil der obersten Verfassungsschützer so personalintensiv geworden, dass dies zu Engpässen in anderen polizeilichen Bereich während der Durchführung einer solchen Maßnahme führen kann.

– Die Vorgabe des Live-Mithörens zur Vermeidung von Kernbereichsverletzungen sollte dahingehend rechtlich überprüft werden, ob es zulässig ist, ein den Ermittlungsbehörden unzugängliches, automatisiert aufgenommenes „Richterband“ bei jeder Maßnahme zu erstellen, dass dann für die nachträgliche Auswertung durch den gesetzlichen Richter zur Verfügung steht.

– Die 1:1-Übertragung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf präventiv-polizeiliche Maßnahmen ist abzulehnen.

Die Gewerkschaft der Polizei wird ihre Positionen und Forderungen in die derzeit anhaltende rechtliche Diskussion einbringen, um eine möglichst praxisnahe neue rechtliche Regelung zu ermöglichen.